

1983

Ausgegeben zu Bonn am 10. Mai 1983

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
6. 5. 83	Neufassung des Wehrpflichtgesetzes 50-1	529
3. 5. 83	Verordnung über den Anpassungsfaktor für Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1983 (Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1983) neu: 8231-30	546
3. 5. 83	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (HeimMindBauV) 2170-5-2	547
3. 5. 83	Neufassung der Heimmindestbauverordnung 2170-5-2	550
4. 5. 83	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr 7400-1-5	556
4. 5. 83	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenverordnung – Geflügelfleischhygiene (GFIGebV) und der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung (GFIUV) 7832-5-3, 7832-5-2	557
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	558

Bekanntmachung der Neufassung des Wehrpflichtgesetzes

Vom 6. Mai 1983

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung des Wehrrechts und des Zivildienstrechts vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179) wird nachstehend der Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes vom 21. Juli 1956 (BGBl. I S. 651) in der ab 2. März 1983 geltenden Fassung bekanntgemacht. Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung ist am 25. Juli 1956 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt:

- den am 1. April 1973 in Kraft getretenen § 72 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834),
- die Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277),
- den am 1. Juli 1973 in Kraft getretenen Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 25. Juni 1973 (BGBl. I S. 669),
- den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 326 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3104),
- den am 1. Mai 1974 in Kraft getretenen Artikel III § 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts vom 24. April 1974 (BGBl. I S. 981),
- den nach seinem Artikel 9 in Kraft getretenen Artikel 1 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046),
- den am 1. Juli 1976 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357),
- den am 1. August 1976 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1701),
- den am 1. Juni 1980 in Kraft getretenen Artikel 4 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581),
- den am 23. August 1980 in Kraft getretenen § 25 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429),
- den am 2. März 1983 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrrechts und des Zivildienstrechts vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179).

Bonn, den 6. Mai 1983

Der Bundesminister der Verteidigung
Wörner

Abschnitt I Wehrpflicht

1. Umfang der Wehrpflicht

§ 1

Allgemeine Wehrpflicht

(1) Wehrpflichtig sind alle Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und

1. ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder
2. ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 (Deutschland) haben und entweder
 - a) ihren letzten innerdeutschen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten oder
 - b) einen Paß oder eine Staatsangehörigkeitsurkunde der Bundesrepublik Deutschland besitzen oder sich auf andere Weise ihrem Schutz unterstellt haben.

(2) Die Wehrpflicht ruht bei Deutschen, die ihren ständigen Aufenthalt und ihre Lebensgrundlage außerhalb Deutschlands haben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie beabsichtigen, ihren ständigen Aufenthalt im Ausland beizubehalten. Das gilt insbesondere für Deutsche, die zugleich die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen.

(3) Die Wehrpflicht erlischt oder ruht nicht, wenn Wehrpflichtige ihren ständigen Aufenthalt

1. während des Wehrdienstes aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen,
2. ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen oder
3. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen, ohne diesen zu verlassen.

§ 2

Wehrpflicht der Ausländer und Staatenlosen

(1) Ausländer, deren Heimatstaat Deutsche gesetzlich zum Wehrdienst verpflichtet, können unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Deutsche dort wehrpflichtig sind, durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht unterworfen werden.

(2) Staatenlose können durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht unterworfen werden, wenn sie ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Hat ein staatenloser Wehrpflichtiger seinen Grundwehrdienst abgeleistet, so hat er einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn er seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

§ 3

Inhalt und Dauer der Wehrpflicht

(1) Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst oder im Falle des § 25 durch den Zivildienst erfüllt. *) Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen, nach Maßgabe dieses Gesetzes Auskünfte zu erteilen, sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit untersuchen und auf die Eignung für bestimmte Verwendungen prüfen zu lassen, den Wehrpaß und das Personalstammblatt in Empfang zu nehmen und zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Dienstantritt mitzubringen.

(2) Wehrpflichtige haben nach Beginn der Erfassung ihres Geburtsjahrgangs eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrrersatzamtes einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate verlassen wollen, ohne daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 bereits vorliegen. Das gleiche gilt, wenn sie über einen genehmigten Zeitraum hinaus außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbleiben wollen oder einen nicht genehmigungspflichtigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes über drei Monate ausdehnen wollen. Die Genehmigung ist für den Zeitraum zu erteilen, in dem der Wehrpflichtige für eine Einberufung zum Wehrdienst nicht heransteht. Über diesen Zeitraum hinaus ist sie zu erteilen, soweit die Versagung für den Wehrpflichtigen eine besondere – im Bereitschafts- und Verteidigungsfall eine unzumutbare – Härte bedeuten würde. Der Bundesminister der Verteidigung kann Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zulassen.

(3) Die Wehrpflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet. § 49 bleibt unberührt.

(4) Bei Offizieren und Unteroffizieren endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden. § 51 des Soldatengesetzes bleibt unberührt.

(5) Im Verteidigungsfall endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das sechzigste Lebensjahr vollendet.

2. Wehrdienst

§ 4

Arten des Wehrdienstes

(1) Der auf Grund der Wehrpflicht zu leistende Wehrdienst umfaßt

1. den Grundwehrdienst (§ 5),
2. den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft (§ 5 a),

*) § 3 Abs. 1 hat ab 1. Januar 1984 folgenden Wortlaut:

„(1) Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst oder im Falle des § 1 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203) durch den Zivildienst erfüllt.“

(Artikel 3 Nr. 1 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983, BGBl. I S. 203).

3. Wehrübungen (§ 6),
4. im Verteidigungsfall den unbefristeten Wehrdienst; § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Ungediente Wehrpflichtige gehören zur Ersatzreserve. Wehrpflichtige, die in der Bundeswehr gedient haben, gehören zur Reserve. Die übrigen gedienten Wehrpflichtigen gehören zur Reserve, sobald über ihre Heranziehung zum Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht entschieden ist.

(3) Wer auf Grund freiwilliger Verpflichtung einen Wehrdienst nach Absatz 1 leistet, hat die Rechtsstellung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet.

(4) Außerhalb der Wehrübungen können Angehörige und ehemalige Angehörige der Reserve, die wehrdienstfähig sind und das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu dienstlichen Veranstaltungen durch den Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zugezogen werden. Während der Dienstleistung sind sie Soldat. § 2 des Soldatengesetzes findet keine Anwendung.

§ 5

Grundwehrdienst

(1) Grundwehrdienst leisten Wehrpflichtige, die das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Wehrpflichtige, die während des Grundwehrdienstes wegen ihrer beruflichen Ausbildung vorwiegend militärfachlich (§ 40) verwendet oder vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres wegen einer Wehrdienstausnahme nach § 13 b nicht zum Grundwehrdienst herangezogen werden, jedoch bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres.*) Der Grundwehrdienst dauert fünfzehn Monate und beginnt in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das neunzehnte Lebensjahr vollendet. Einem Antrag des Betroffenen, ihn schon vor Musterung seines Geburtsjahrgangs zum Grundwehrdienst heranzuziehen, kann nach Vollendung des siebzehnten und soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres entsprochen werden; der Antrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Zum Grundwehrdienst können Wehrpflichtige in zeitlich getrennten Abschnitten herangezogen werden, wenn sie sonst nach § 12 Abs. 4 über den in § 12 Abs. 6 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt hinaus vom Grundwehrdienst zurückgestellt werden müßten.

(3) Tage der schuldhaften Abwesenheit von der Truppe oder Dienststelle und Zeiten der schuldhaften Dienstverweigerung während eines Wehrdienstverhältnisses, in dem Grundwehrdienst zu leisten ist, sind nachzudienen. Das gleiche gilt für Zeiten der Abwesen-

heit während eines solchen Wehrdienstverhältnisses, die durch Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheids bedingt sind. Zeiten der Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrrest, Jugendstrafe, Jugendarrest oder Disziplinararrest während eines solchen Wehrdienstverhältnisses sollen nachgedient werden; dies gilt auch für Zeiten einer während eines solchen Wehrdienstverhältnisses erlittenen Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist.

§ 5 a

Verfügungsbereitschaft

(1) Wehrpflichtige leisten während einer Zeit von zwölf Monaten im Anschluß an den Grundwehrdienst oder an die Beendigung eines Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit auf Grund des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, wenn und solange der Bundesminister der Verteidigung es anordnet. Während der zwölf Monate sind sie Angehörige der Verfügungsbereitschaft, wenn sie einen Einberufungsbescheid für diesen Wehrdienst erhalten haben. Für das Verfahren über die Heranziehung und die Anordnung gilt § 23 Abs. 1 und 3.

(2) Wehrpflichtige, die einen Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft erhalten haben, sind verpflichtet,

1. Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehersatzbehörde sie jederzeit erreichen,
2. bevorstehende Änderungen ihres ständigen Aufenthalts, ihrer Wohnung oder ihrer Anschrift unverzüglich der zuständigen Wehersatzbehörde zu melden.

§ 24 bleibt unberührt.

(3) Wehrdienst nach Absatz 1 Satz 1 wird auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nach § 6 Abs. 2 bis 5 angerechnet.

§ 6

Wehrübungen

(1) Eine Wehrübung dauert höchstens drei Monate.

(2) Die Gesamtdauer der Wehrübungen beträgt bei Mannschaften höchstens neun, bei Unteroffizieren höchstens fünfzehn und bei Offizieren höchstens achtzehn Monate.

(3) Die Gesamtdauer der Wehrübungen verlängert sich bei Wehrpflichtigen, die aus dem Grundwehrdienst vorzeitig entlassen wurden, um die Zeit, um die sie vorzeitig entlassen worden sind, soweit sie nicht für diese Zeit erneut zum Grundwehrdienst einberufen werden.

(4) Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsergebnis für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, können zu Wehrübungen einberufen werden, wenn sie auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung nicht zum Grundwehrdienst herangezogen werden. In diesem Falle verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die Zeit des Grundwehrdienstes. Die Gesamtdauer der Wehrübungen beträgt

1. bei Mannschaften höchstens vierundzwanzig, bei Unteroffizieren höchstens dreißig, bei Offizieren höchstens dreiunddreißig Monate,

*) § 5 Abs. 1 wird ab 1. Januar 1984 um folgenden, nach Satz 1 einzufügenden Satz ergänzt:

„Bei Wehrpflichtigen, die wegen eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nicht mehr vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres oder vor Eintritt einer bis dahin bestehengebliebenen Wehrdienstausnahme zum Grundwehrdienst einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen Grundwehrdienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres hinaus.“

(Artikel 3 Nr. 2 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983, BGBl. I S. 203).

2. sofern die Wehrpflichtigen das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben,
bei Mannschaften höchstens einundzwanzig,
bei Unteroffizieren höchstens siebenundzwanzig,
bei Offizieren höchstens dreißig Monate.

(5) Nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres dürfen Wehrpflichtige als Mannschaften nur noch zu Wehrübungen von insgesamt drei Monaten, Unteroffiziere nur noch zu Wehrübungen von insgesamt sechs Monaten herangezogen werden.

(6) Für Wehrübungen, die als Bereitschaftsdienst von der Bundesregierung angeordnet worden sind, gilt die zeitliche Begrenzung des Absatzes 1 nicht. Auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nach den Absätzen 2 bis 5 werden sie nicht angerechnet; der Bundesminister der Verteidigung kann eine Anrechnung anordnen.

§ 6 a

(weggefallen)

§ 7

Anrechnung von freiwillig geleistetem Wehrdienst

Der auf Grund freiwilliger Verpflichtung in der Bundeswehr geleistete Wehrdienst ist auf den Grundwehrdienst anzurechnen; er kann auch auf Wehrübungen angerechnet werden. *)

§ 8

Wehrdienst in fremden Streitkräften

(1) Wehrpflichtige dürfen sich nur mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung oder der von ihm beauftragten Stelle zum Eintritt in fremde Streitkräfte verpflichten. Dies gilt nicht bei Wehrdienst, der auf Grund gesetzlicher Vorschrift des Aufenthaltsstaates zu leisten ist.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann im Einzelfall Wehrdienst in fremden Streitkräften auf den Wehrdienst nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil anrechnen. Der Wehrdienst soll angerechnet werden, wenn er auf Grund gesetzlicher Vorschrift geleistet worden ist oder wenn der Bundesminister der Verteidigung ihm zugestimmt hat. Zum Nachweis des Wehrdienstes in fremden Streitkräften kann das Kreiswehrrersatzamt eine Versicherung des Wehrpflichtigen an Eides Statt verlangen.

*) § 7 hat ab 1. Januar 1984 folgenden Wortlaut:

„§ 7

Anrechnung von freiwillig geleistetem Wehrdienst und von geleistetem Zivildienst

(1) Der auf Grund freiwilliger Verpflichtung in der Bundeswehr geleistete Wehrdienst ist auf den Grundwehrdienst anzurechnen; er kann auch auf Wehrübungen angerechnet werden.

(2) Wehrpflichtige, die auf ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verzichtet haben oder denen die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, rechtskräftig aberkannt worden ist, werden im Frieden nicht zum Wehrdienst herangezogen, wenn sie Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes bestimmten Dauer geleistet haben. Wird der Zivildienst vorzeitig beendet, ist die im Zivildienst zurückgelegte Zeit, soweit sie die Zeit übersteigt, die der Zivildienst gegenüber dem Grundwehrdienst länger dauert, auf den Wehrdienst anzurechnen.“

(Artikel 3 Nr. 3 des Kriegsdienstverweigerung-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983, BGBl. I S. 203).

§ 8 a

Tauglichkeitsgrade

- (1) Folgende Tauglichkeitsgrade werden festgesetzt:
wehrdienstfähig,
vorübergehend nicht wehrdienstfähig,
nicht wehrdienstfähig.

Die Richtlinien für die Festsetzung der einzelnen Tauglichkeitsgrade werden vom Bundesminister der Verteidigung erlassen.

(2) Wehrdienstfähige Wehrpflichtige sind nach Maßgabe des ärztlichen Urteils voll verwendungsfähig, verwendungsfähig mit Einschränkung für bestimmte Tätigkeiten oder verwendungsfähig mit Einschränkung in der Grundausbildung und für bestimmte Tätigkeiten. Im Rahmen ihrer Verwendungsfähigkeit stehen sie für den Wehrdienst zur Verfügung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

3. Wehrdienstausnahmen

§ 9

Wehrdienstunfähigkeit

Zum Wehrdienst wird nicht herangezogen,

1. wer nicht wehrdienstfähig ist,
2. wer entmündigt ist.

§ 10

Ausschluß vom Wehrdienst

(1) Vom Wehrdienst ist ausgeschlossen,

1. wer durch ein deutsches Gericht wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder mehr verurteilt worden ist, es sei denn, daß die Eintragung über die Verurteilung im Zentralregister getilgt ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. wer einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach den §§ 64 oder 66 des Strafgesetzbuches unterworfen ist, solange die Maßregel nicht erledigt ist.

(2) Verurteilungen durch Gerichte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kommen nur in Betracht, soweit die Vollstreckung nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503), zulässig ist oder war.

(3) Der Bundesminister der Verteidigung kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen.

§ 11

Befreiung vom Wehrdienst

(1) Vom Wehrdienst sind befreit

1. ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses,
2. Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Diakonatsweihe empfangen haben,
3. hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Diakonatsweihe empfangen hat, entspricht,
4. Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes,
5. Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 1. Juli 1953 von ihrer Gewahrsamsmacht entlassen worden sind.

(2) Vom Wehrdienst sind auf Antrag zu befreien

1. Wehrpflichtige, deren sämtliche Brüder oder, falls keine Brüder vorhanden waren, deren sämtliche Schwestern an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), verstorben sind,
2. Wehrpflichtige, deren Vater oder Mutter oder beide an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sofern der Wehrpflichtige der einzige lebende Sohn des verstorbenen Elternteils aus der Verbindung mit dem anderen Elternteil ist. Der nichteheliche Sohn steht dem ehelichen gleich, wenn seine Eltern verlobt waren, ihre Ehe infolge des Kriegstodes eines Elternteils oder aus rassischen oder politischen Gründen jedoch nicht geschlossen werden konnte.

Der Antrag ist spätestens während der Musterung oder, wenn der Befreiungstatbestand später eintritt oder bekannt wird, binnen drei Monaten nach Kenntnis des Befreiungstatbestandes zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Kreiswehrrersatzamt zu entscheiden hat.

§ 12

Zurückstellung vom Wehrdienst

(1) Vom Wehrdienst wird zurückgestellt,

1. wer vorübergehend nicht wehrdienstfähig ist,
2. wer, abgesehen von den Fällen des § 10, Freiheitsstrafe, Strafhaft, Jugendstrafe oder Jugendarrest verbüßt, sich in Untersuchungshaft befindet oder nach § 63 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt untergebracht ist,
3. wer unter vorläufiger Vormundschaft gestellt ist.

(2) Vom Wehrdienst werden Wehrpflichtige, die sich auf das geistliche Amt (§ 11) vorbereiten, auf Antrag zurückgestellt.

(3) Hat ein Wehrpflichtiger seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag, zu einem Landtag oder zum Europäischen Parlament zugestimmt, so ist er bis zur Wahl zurückzustellen. Hat er die Wahl angenommen, so kann er für die Dauer des Mandats nur auf seinen Antrag einberufen werden.

(4) Vom Wehrdienst soll ein Wehrpflichtiger auf Antrag zurückgestellt werden, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Eine solche liegt in der Regel vor,

1. wenn im Falle der Einberufung des Wehrpflichtigen
 - a) die Versorgung seiner Familie, hilfsbedürftiger Angehöriger oder anderer hilfsbedürftiger Personen, für deren Lebensunterhalt er aus rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung aufzukommen hat, gefährdet würde oder
 - b) für Verwandte ersten Grades besondere Notstände zu erwarten sind,
2. wenn der Wehrpflichtige für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen oder elterlichen landwirtschaftlichen Betriebes oder Gewerbebetriebes unentbehrlich ist,
3. wenn die Einberufung des Wehrpflichtigen
 - a) einen bereits weitgehend geförderten Ausbildungsabschnitt,
 - b) den zweiten Bildungsweg zur Hochschul- oder Fachhochschulreife, zu einem mittleren Bildungsabschluß oder zum Hauptschulabschluß oder
 - c) eine ohne Hochschul- oder Fachhochschulreife begonnene erste Berufsausbildung, die regelmäßig nicht länger als vier Jahre dauert oder deren regelmäßig über vier Jahre hinausführender Abschnitt noch nicht begonnen hat,
 unterbrechen würde.

(5) Vom Wehrdienst kann ein Wehrpflichtiger ferner zurückgestellt werden, wenn gegen ihn ein Strafverfahren anhängig ist, in dem Freiheitsstrafe, Strafhaft, Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu erwarten ist, oder wenn seine Einberufung die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.

(6) In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 3 darf der Wehrpflichtige vom Grundwehrdienst höchstens so lange zurückgestellt werden, daß er noch vor Vollendung des achtundzwanzigsten, im Falle des § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 noch vor Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres einberufen werden kann. In Ausnahmefällen, in denen die Einberufung eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann er auch darüber hinaus zurückgestellt werden.

§ 13

Unabkömmlichkeitstellung

(1) Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der Bundeswehr und andere Aufgaben kann ein Wehrpflichtiger im öffentlichen Interesse für

den Wehrdienst unabkömmlich gestellt werden, wenn und solange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann. Die Unabkömmlichstellung kann mit der Einschränkung ausgesprochen werden, daß der Wehrpflichtige in zeitlich begrenztem Umfang zum Wehrdienst herangezogen werden darf. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind.

(2) Über die Unabkömmlichstellung entscheidet die Wehersatzbehörde auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Das Vorschlagsrecht steht auch den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für ihre Bediensteten zu. Die Zuständigkeit und das Verfahren regelt eine Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung regelt auch, wie Meinungsverschiedenheiten zwischen der Wehersatzbehörde und der vorschlagenden Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind. Die Rechtsverordnung regelt ferner, für welche Fristen die Unabkömmlichstellung ausgesprochen werden kann und welche sachverständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft zu hören sind.

(3) Der Dienstherr oder Arbeitgeber des Wehrpflichtigen ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung der zuständigen Wehersatzbehörde anzuzeigen. Wehrpflichtige, die in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, haben den Wegfall der Voraussetzungen selbst anzuzeigen.

§ 13 a

Zivilschutz oder Katastrophenschutz

(1) Wehrpflichtige, die sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre zum Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitwirken. Der Bundesminister des Innern oder der nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zuständige Bundesminister und der Bundesminister der Verteidigung vereinbaren jeweils die Zahl, bis zu der eine solche Freistellung möglich ist, unter angemessener Berücksichtigung des Personalbedarfs der Bundeswehr, des Zivilschutzes und des Katastrophenschutzes. Dabei kann auch nach Jahrgängen, beruflicher Tätigkeit und Ausbildungsstand unterschieden sowie die Zustimmung des Kreiswehersatzamtes vorgesehen werden.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, der zuständigen Wehersatzbehörde das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Wehrpflichtigen zum Wehrdienst anzuzeigen.

§ 13 b

Entwicklungsdienst

(1) Wehrpflichtige werden bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres nicht zum Wehrdienst herangezogen, wenn sie sich gegenüber einem nach § 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes im Rahmen des Bedarfs dieses

Trägers vertraglich zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes verpflichtet haben, sich in angemessener Weise für die spätere Tätigkeit als Entwicklungshelfer fortbilden und der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit dies bestätigt.

(2) Wehrpflichtige werden ferner nicht zum Wehrdienst herangezogen, wenn und solange sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erfüllen.

(3) Haben Wehrpflichtige mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Das gleiche gilt, wenn mindestens fünfzehn Monate Entwicklungsdienst geleistet sind, der Wehrpflichtige dessen vorzeitige Beendigung nicht zu vertreten hat und der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit dies bestätigt.

(4) Die Träger des Entwicklungsdienstes sind verpflichtet, das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Wehrpflichtigen der zuständigen Wehersatzbehörde anzuzeigen.

Abschnitt II

Wehersatzwesen

1. Wehersatzbehörden

§ 14

(1) Die Aufgaben des Wehersatzwesens mit Ausnahme der Erfassung werden in bundeseigener Verwaltung durchgeführt und folgenden, dem Bundesminister der Verteidigung unterstehenden Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen:

1. Bundeswehrverwaltungsamt
– Bundesoberbehörde –,
2. Wehbereichsverwaltungen
– Bundesmittelbehörden –,
3. Kreiswehersatzämter
– Bundesunterbehörden –.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Mittel- und Unterbehörden der Bundeswehrverwaltung ist den Grenzen der Länder und ihrer Verwaltungsbezirke anzupassen. Der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften die örtliche Zuständigkeit für Musterungsentscheidungen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 und für die Anhörung nach § 29 Abs. 4 Nr. 1 abweichend von den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes regeln.

2. Erfassung

§ 15

(1) Im Wege der Erfassung werden für alle Wehrpflichtigen Personennachweise angelegt und laufend geführt.

(2) Die Erfassungsbehörde fordert die Wehrpflichtigen auf, schriftlich oder mündlich die für die Erfassung erforderlichen Angaben zu machen. Die Wehrpflichtigen

sind verpflichtet, die geforderten Auskünfte zu erteilen und nach Aufforderung sich persönlich bei der Erfassungsbehörde zu melden.

(3) Die Erfassung ist Aufgabe der Länder. Sie wird von den Meldebehörden durchgeführt; in Ländern, in denen amtsangehörige Gemeinden Meldebehörden sind, kann die Landesregierung bestimmen, daß sie von den Ämtern durchgeführt wird. Die Landesregierung kann ferner bestimmen, daß Seemannsämler bei der Anlegung der Personennachweise nach Absatz 1 mitwirken. Um die planmäßige und reibungslose Durchführung der Erfassung sicherzustellen, kann die Bundesregierung für besondere Fälle Einzelweisungen erteilen.

(4) Die Erfassungsbehörde leitet das Erfassungsergebnis dem Kreiswehrratsamt zu.

(5) Die anlässlich der Erfassung entstehenden notwendigen Auslagen der Wehrpflichtigen tragen die Länder. Sie erstatten auch den durch die Erfassung entstehenden Verdienstausfall für diejenigen wehrpflichtigen Arbeitnehmer, die nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fallen.

(6) Männliche Personen können bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfaßt werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

3. Heranziehung von ungedienten Wehrpflichtigen

§ 16

Zweck der Musterung

(1) Ungediente Wehrpflichtige werden vor der Heranziehung zum Wehrdienst gemustert.

(2) Durch die Musterung wird entschieden, welche ungedienten Wehrpflichtigen für den Wehrdienst zur Verfügung stehen. Festgestellt wird ferner die Verfügbarkeit für den Grundwehrdienst in zeitlich getrennten Abschnitten im Falle des § 5 Abs. 2.

§ 17

Durchführung der Musterung

(1) Die Musterung wird von den Kreiswehrratsämtern im Benehmen mit den kreisfreien Städten und den Landkreisen durchgeführt.

(2) In den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind die für die Musterung erforderlichen Räume bereitzustellen. Die Kosten trägt der Bund.

(3) Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehrratsämter zur Musterung vorzustellen.

(4) Die Wehrpflichtigen sind vor ihrem Erscheinen vor dem Musterungsausschuß auf ihre geistige und körperliche Tauglichkeit eingehend ärztlich zu untersuchen. Dabei sind solche Untersuchungen vorzunehmen, die nach dem Stand der ärztlichen Wissenschaft für die Beurteilung der Tauglichkeit des Wehrpflichtigen für den Wehrdienst notwendig und im Rahmen einer Reihenun-

tersuchung durchführbar sind. Der Musterungsausschuß kann eine nochmalige Untersuchung durch einen anderen Arzt anordnen.

(5) Das Ergebnis der Untersuchung ist unter Angabe des Tauglichkeitsgrades schriftlich dem Musterungsausschuß vorzulegen; dem Wehrpflichtigen ist eine Abschrift auszuhändigen.

(6) Ärztliche Untersuchungsmaßnahmen, die einer ärztlichen Behandlung oder einer Operation im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 6 des Soldatengesetzes gleichkommen, dürfen nicht ohne Zustimmung des Wehrpflichtigen vorgenommen werden.

(7) Nicht als ärztliche Behandlung und als Operation im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 6 des Soldatengesetzes und nicht als Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit gelten einfache ärztliche Maßnahmen, wie Blutentnahme aus dem Ohrläppchen, dem Finger oder einer Blutader oder eine röntgenologische Untersuchung.

§ 18

Musterungsausschuß

(1) Die Entscheidung nach § 16 Abs. 2 treffen Musterungsausschüsse, die bei den Kreiswehrratsämtern gebildet werden. Bei Wehrpflichtigen, die nach § 5 Abs. 1 Satz 3 vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen werden sollen, entscheiden die Kreiswehrratsämter; das gleiche gilt für Zurückstellungen nach § 12 Abs. 5 oder wenn nach der Musterung Wehrdienstausnahmen oder die Voraussetzungen einer Heranziehung zum Grundwehrdienst in zeitlich getrennten Abschnitten (§ 5 Abs. 2) eintreten oder wegfallen oder der Eintritt oder Wegfall bekannt wird.

(2) Die Musterungsausschüsse sind mit dem Leiter des Kreiswehrratsamtes oder seinem Vertreter als Vorsitzendem, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie einem ehrenamtlichen Beisitzer besetzt.

(3) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Beschlußorgane der kreisfreien Städte und Landkreise, die die ehrenamtlichen Beisitzer binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer wählen.

(4) Die Beisitzer haben über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

§ 19

Verfahrensgrundsätze

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet das Musterungsverfahren. Er hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen.

(2) Die Mitglieder des Musterungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Weisungen für den Einzelfall dürfen ihnen nicht erteilt werden. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(3) Der Musterungsausschuß erforscht den Sachverhalt von Amts wegen und erhebt die erforderlichen Beweise. Eine Beerdigung von Zeugen und Sachver-

ständig durch den Musterungsausschuß findet nicht statt. Die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen ist unzulässig.

(4) Alle Behörden und Gerichte haben dem Musterungsausschuß Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Der Musterungsausschuß kann insbesondere das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Zeuge oder Sachverständiger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, um Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Das Amtsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung. Die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

(5) Außer dem Wehrpflichtigen kann auch sein gesetzlicher Vertreter binnen der für den Wehrpflichtigen laufenden Fristen selbständig Anträge stellen und von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch machen. Die Vorschriften für die Anträge und Rechtsbehelfe des Wehrpflichtigen gelten entsprechend.

(6) Kann die Entscheidung nicht im Musterungstermin getroffen werden, so entscheidet der Musterungsausschuß, ob der Wehrpflichtige erneut zu laden ist. Der Ausschuß kann den Vorsitzenden ermächtigen, allein schriftlich zu entscheiden, wenn die Entscheidung von dem Ergebnis einer vom Ausschuß angeordneten Beweisaufnahme abhängt und ein eindeutiges Ergebnis der Beweisaufnahme zu erwarten ist. Bei erneuter Ladung kann der Musterungsausschuß in anderer Zusammensetzung entscheiden.

(7) Über das Ergebnis der Musterung erhalten die Wehrpflichtigen einen schriftlichen Musterungsbescheid.

(8) Das Verfahren vor dem Musterungsausschuß ist kostenfrei. Notwendige Auslagen sind dem Wehrpflichtigen zu erstatten. Einem wehrpflichtigen Arbeitnehmer, der nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fällt, wird auch der durch die Musterung entstehende Verdienstausfall erstattet.

§ 20

Zurückstellungsanträge

(1) Anträge auf Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 und 4 sollen bei der Meldung zur Erfassung, spätestens zwei Wochen vor der Musterung, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Erfassungsbehörde gestellt sein. Sie sind zu begründen. Die Erfassungsbehörde prüft, ob die Angaben, die den Antrag begründen, sachlich richtig sind, und leitet den Antrag mit dem Prüfungsergebnis dem Kreiswehrrersatzamt zu.

(2) Ist die Frist versäumt, können Zurückstellungsanträge nur noch bis zur Musterung bei dem Kreiswehrrersatzamt gestellt werden. Entsteht der Zurückstellungsgrund später, sind Zurückstellungsanträge nur binnen drei Monaten nach Eintritt des Grundes zulässig. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maß-

gabe Anwendung, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Kreiswehrrersatzamt zu entscheiden hat.

§ 20 a

Eignungsprüfung

(1) Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsbescheid wehrdienstfähig sind, können vor ihrer Einberufung auf ihre Eignung für bestimmte Verwendungen geprüft werden. Sie haben sich nach Aufforderung durch die zuständigen Wehrrersatzbehörden zur Prüfung vorzustellen. § 19 Abs. 8 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) In den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind die für die Eignungsprüfung erforderlichen Räume bereitzustellen. Die Kosten trägt der Bund.

§ 21

Einberufung

(1) Ungediente Wehrpflichtige werden von den Kreiswehrrersatzämtern auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung in Ausführung des Musterungsbescheides zum Wehrdienst einberufen. Ort und Zeit des Dienst Eintritts werden durch Einberufungsbescheid bekanntgegeben.

(2) Die Wehrpflichtigen haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen.

§ 22

Verfahrensvorschriften

Durch Rechtsverordnung wird Näheres bestimmt über

1. das Verfahren bei der Musterung und der Einberufung von ungedienten Wehrpflichtigen sowie über die Erstattung der Auslagen gemäß § 19 Abs. 8,
2. die Voraussetzungen für die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer in die Musterungsausschüsse, über die Amtsdauer und die vorzeitige Beendigung des Amtes sowie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer.

4. Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen

§ 23

(1) Wehrpflichtige, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, werden nach Prüfung ihrer Verfügbarkeit durch die zuständigen Wehrrersatzbehörden zum Wehrdienst einberufen. Sie sind zu hören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als zwei Jahre verstrichen sind, und auf Antrag oder, soweit sich Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes ergeben, erneut ärztlich zu untersuchen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 6 und 7 Anwendung. Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehrrersatzämter vorzustellen. Sie haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen. Das Nähere über ihre Anhörung und Untersuchung sowie über den Zeitpunkt der Einberufung regelt eine Rechtsverordnung. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) (weggefallen)

(3) Im Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft ist zu bestimmen, daß der Wehrpflichtige sich unverzüglich bei der angegebenen Einheit oder Dienststelle zu melden hat, wenn der Bundesminister der Verteidigung die Anordnung nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 durch öffentlichen Aufruf im Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen) bekanntmacht oder das Kreiswehrrersatzamt sie dem Wehrpflichtigen formlos mitteilt. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ende der ersten Durchgabe im Rundfunk, die Mitteilung mit dem Zugang an den Wehrpflichtigen als bewirkt; dieser Zeitpunkt ist auch für den Dienst Eintritt festzusetzen.

5. Wehrüberwachung

§ 24

(1) Die Wehrpflichtigen unterliegen von ihrer Musterung an der Wehrüberwachung. Diese endet bei Offizieren mit Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste, bei Unteroffizieren, in dem sie das fünfundvierzigste, und bei Mannschaften sowie ungedienten Wehrpflichtigen, in dem sie das zweiunddreißigste Lebensjahr vollenden, im Falle des § 51 des Soldatengesetzes mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres. Auch nach diesem Zeitpunkt unterliegen der Wehrüberwachung abweichend von der Regelung in Satz 2 Wehrpflichtige, die für den Verteidigungsfall einberufen sind.

(2) Soweit es zur Heranziehung zum Wehrdienst einer Musterung nicht bedarf, unterliegen die Wehrpflichtigen der Wehrüberwachung von dem Zeitpunkt an, an dem erstmalig über ihre Heranziehung entschieden wird. Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören, unterliegen der Wehrüberwachung vom Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus diesem Vollzugsdienst an.

(3) Von der Wehrüberwachung sind diejenigen Wehrpflichtigen ausgenommen, die

1. nicht wehrdienstfähig sind (§ 9),
2. vom Wehrdienst dauernd ausgeschlossen sind (§ 10),
3. vom Wehrdienst befreit sind (§ 11) oder
4. als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind.

(4) Wehrpflichtige können in besonderen Fällen für begrenzte Zeit von der Erfüllung der ihnen im Rahmen der Wehrüberwachung übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise befreit werden, wenn und solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen.

(5) Wehrpflichtige, die gemäß § 13 a nicht zum Wehrdienst herangezogen werden, unterliegen für die Dauer ihrer Mitwirkung im Zivilschutz oder Katastrophenschutz nicht der Wehrüberwachung.

(6) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen

1. jede Änderung ihres ständigen Aufenthalts oder ihrer Wohnung binnen einer Woche der zuständigen Wehrrersatzbehörde ihres Weg- und Zuzugsortes zu melden, es sei denn, sie sind innerhalb dieser Frist

ihrer Anmelde- oder Abmeldepflicht nach den Landesgesetzen über das Meldewesen nachgekommen,

2. Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehrrersatzbehörde sie unverzüglich erreichen,
3. auf Auffordern der zuständigen Wehrrersatzbehörde sich persönlich zu melden – dabei findet § 19 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend Anwendung –,
4. ausgehändigte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ohne Entschädigung jederzeit erreichbar sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen, sie nicht außerhalb des Wehrdienstes zu verwenden, eine mißbräuchliche Benutzung durch Dritte auszuschließen, den Weisungen zur Behandlung der Sachen nachzukommen, die Sachen der zuständigen Dienststelle auf Aufforderung vorzulegen und ihr Schäden sowie Verluste unverzüglich zu melden,
5. die Pflicht, den Wehrpaß und das Personalstammblatt sorgfältig aufzubewahren, nicht mißbräuchlich zu verwenden und auf Aufforderung der zuständigen Dienststelle vorzulegen oder zurückzugeben,
6. soweit sie in der Bundeswehr gedient haben, sich zur Verhütung übertragbarer Krankheiten impfen zu lassen und insoweit ärztliche Eingriffe in ihre körperliche Unversehrtheit zu dulden,
7. der zuständigen Wehrrersatzbehörde die für eine erstmalige und für weitere Sicherheitsüberprüfungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Wehrüberwachung. Die Wehrpflichtigen haben für schuldhaft verursachte Schäden und Verluste an ausgehändigten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken Geldersatz zu leisten. Die Schadensersatzansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die zuständigen Behörden von dem Schaden Kenntnis erlangen, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.

(6 a) (weggefallen)

(7) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen ferner der zuständigen Wehrrersatzbehörde unverzüglich schriftlich oder mündlich zu melden

1. die Absicht, ihrem ständigen Aufenthaltsort länger als acht Wochen fernzubleiben – § 3 Abs. 2 bleibt unberührt –,
2. den Eintritt von Tatsachen, die eine Wehrdienstausnahme nach den §§ 9 bis 11 Abs. 1 begründen,
3. den Eintritt von Tatsachen, die eine vorübergehende Wehrdienstunfähigkeit von voraussichtlich mindestens sechs Monaten begründen; auf Auffordern der zuständigen Wehrrersatzbehörde Erkrankungen und Verletzungen sowie Verschlimmerungen von Erkrankungen und Verletzungen seit der Musterung, Prüfung der Verfügbarkeit oder Entlassungsuntersuchung, von denen der Wehrpflichtige oder sein Arzt annimmt, daß sie für die Beurteilung seiner Tauglichkeit von Belang sind,
4. den Wegfall der Voraussetzungen für eine Heranziehung zum Grundwehrdienst in zeitlich getrennten Abschnitten (§ 5 Abs. 2) und den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für eine Zurückstellung,

5. den Abschluß und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung sowie einen Wechsel ihres Berufes.

(8) Aufgaben der Wehersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen, die als Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen gemäß Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), fahren, können durch Rechtsverordnung der See-Berufsgenossenschaft übertragen werden. Kosten, die der See-Berufsgenossenschaft durch die Übertragung dieser Aufgaben entstehen, trägt der Bund. In der Rechtsverordnung können Art und Höhe der Kostenerstattung bestimmt werden.

(9) Zum Zwecke der Wehrüberwachung teilt die Meldebehörde dem zuständigen Kreiswehersatzamt die in § 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes genannten Daten aller männlichen Deutschen zwischen dem vollendeten achtzehnten und zweiunddreißigsten Lebensjahr sowie spätere Änderungen dieser Daten mit. In gleicher Weise ist bei Wehrpflichtigen zu verfahren, von denen der Meldebehörde durch Mitteilung der Wehersatzbehörde bekannt ist, daß sie auch nach Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres der Wehrüberwachung unterliegen.

Abschnitt III *)

Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer

§ 25

Wirkungen der Kriegsdienstverweigerung

Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes einen Zivildienst außerhalb der Bundeswehr zu leisten. Er kann auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst in der Bundeswehr herangezogen werden.

§ 26

Verfahren

(1) Über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, wird auf Antrag entschieden.

(2) Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehersatzamt zu stellen. Er soll begründet werden. Der Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen soll vierzehn Tage vor der Musterung eingereicht werden. Er befreit nicht von der Pflicht, sich zur Erfassung zu melden und zur Musterung vorzustellen.

(3) Die Entscheidung treffen besondere Ausschüsse (Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer). Sie werden mit einem vom Bundesminister der Verteidigung bestimmten Vorsitzenden, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie zwei ehrenamtlichen Beisitzern

besetzt. Der Vorsitzende hat im Ausschuß beratende Stimme; er muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein und das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Die Beisitzer müssen das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und sollen für ihre Aufgabe auf Grund ihrer Lebenserfahrung geeignet sein. Aus jeder kreisfreien Stadt und jedem Landkreis sind von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten Beschlußorganen mindestens zwei Beisitzer zu wählen. Die Reihenfolge ihrer Heranziehung wird von dem zuständigen Kreiswehersatzamt durch das Los bestimmt.

(4) Die Ausschüsse haben bei ihrer Entscheidung die gesamte Persönlichkeit des Antragstellers und sein sittliches Verhalten zu berücksichtigen. Die Mitglieder der Ausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Prüfungsausschüsse werden für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehersatzämter bei Kreiswehersatzämtern gebildet.

(6) Im übrigen gelten § 18 Abs. 3 und 4 und § 19 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 6 Satz 2 sowie § 22 entsprechend. Der Wehrpflichtige ist über die zulässigen Rechtsbehelfe (§§ 32 bis 35) zu belehren.

(7) Einer Entscheidung über den Antrag bedarf es nicht, wenn und solange eine Einberufung aus anderen Gründen nicht in Betracht kommt.

(8) Zur unentgeltlichen Vertretung von Wehrpflichtigen vor den Prüfungsausschüssen und -kammern für Kriegsdienstverweigerer oder einem Verwaltungsgericht sind auch die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, beauftragten Personen zugelassen.

§ 27

Waffenloser Dienst

Der waffenlose Dienst in der Bundeswehr befreit von der Pflicht zum Kampf mit der Waffe und der Pflicht zur Teilnahme an einer Ausbildung, die den Wehrpflichtigen auf den Kampf mit der Waffe vorbereitet.

Abschnitt IV

Beendigung des Wehrdienstes und Verlust des Dienstgrades

§ 28

Beendigungsgründe

Der Wehrdienst endet

1. durch Entlassung (§ 29),
2. im Falle einer Wehrübung, deren Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist, durch Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit; dies gilt nicht, wenn der Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist,
3. durch Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis nach § 19 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes,
4. durch Ausschluß (§ 30).

*) Abschnitt III entfällt ab 1. Januar 1984 (Artikel 3 Nr. 4 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983, BGBl. I S. 203). An die Stelle der §§ 25 und 26 treten die Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungs-gesetzes; § 27 entfällt ersatzlos.

§ 29

Entlassung

(1) Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist zu entlassen

1. mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit; dies gilt nicht, wenn bei einer Wehrübung der Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist, wenn sich der Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft anschließt oder wenn der Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist,
2. aus dem Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, wenn dessen Anordnung aufgehoben wird oder der Soldat nicht mehr zur Verfügungsbereitschaft gehört, es sei denn, daß der Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist,
- 2a. aus dem Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6, wenn dessen Anordnung aufgehoben wird, es sei denn, daß der Verteidigungsfall eingetreten ist,
3. während des Verteidigungsfalles bei Beendigung der Verwendung oder mit Ablauf des Jahres, in dem er das sechzigste Lebensjahr vollendet, im Falle des § 51 des Soldatengesetzes mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres,
4. wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllt sind, oder wenn im Frieden die Wehrpflicht des Soldaten endet,
5. wenn der Einberufungsbescheid aufgehoben wird oder eine zwingende Wehrdienstausnahme vorliegt – in den Fällen des § 11 erst nach Befreiung durch die Wehrrersatzbehörde –,
6. wenn nach dem bisherigen Verhalten durch sein Verbleiben in der Bundeswehr die militärische Ordnung oder die Sicherheit der Truppe ernstlich gefährdet würde,
7. wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist, soweit er nicht auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst herangezogen oder nach § 19 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes in den Zivildienst überführt wird,
8. wenn er seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag, zu einem Landtag oder zum Europäischen Parlament zugestimmt hat,
9. wenn er unabhkömmlich gestellt ist,
10. wenn er gemäß § 13 a der zuständigen Behörde für den Dienst im Zivilschutz oder Katastrophenschutz im Zeitpunkt der Einberufung zur Verfügung stand und ohne die Einberufung hierfür weiterhin verfügbar sein würde.

(2) Er ist ferner zu entlassen, wenn er körperlich oder geistig dauernd dienstunfähig ist. Auf seinen Antrag kann er auch dann entlassen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb der gesetzlichen Wehrdienstzeit nicht zu erwarten ist. Er ist verpflichtet, sich von Ärzten der Bundeswehr oder von hierzu bestimmten Ärzten untersuchen zu lassen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 6 und 7 Anwendung. Das Recht des Soldaten, darüber hinaus Gutachten von Ärzten seiner Wahl einzuholen, bleibt unberührt. Die

über die Entlassung entscheidende Dienststelle kann auch andere Beweise erheben.

(3) (weggefallen)

(4) Er kann entlassen werden

1. auf seinen Antrag nach Anhörung der Wehrrersatzbehörde, wenn das Verbleiben in der Bundeswehr für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde und dies nach der Entlassung seine Zurückstellung vom Wehrdienst nach § 12 Abs. 4 rechtfertigt,
2. wenn gegen ihn auf Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von drei Monaten oder mehr oder auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe erkannt ist; das gleiche gilt, wenn die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung widerrufen wird.

(5) Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes für die Ernennung des Soldaten zuständig wäre oder der die Ausübung des Entlassungsrechts übertragen worden ist. Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 aus einer Wehrübung, deren Endzeitpunkt nicht kalendermäßig bestimmt ist, sowie die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 7 und 9 verfügt der nächste Disziplinarvorgesetzte; das gleiche gilt, wenn bei der Einstellungsuntersuchung die vorübergehende Wehrdienstunfähigkeit oder die Wehrdienstunfähigkeit des Soldaten festgestellt wird.

(6) Ein Soldat, der sich schuldhaft von seiner Truppe oder Dienststelle fernhält, gilt mit dem Tag als entlassen, an dem er hätte entlassen werden müssen, wenn er statt dessen Dienst geleistet hätte. Seine Pflicht, Tage der schuldhaften Abwesenheit nachzudienen (§ 5 Abs. 3), bleibt unberührt.

§ 29 a

Verlängerung des Wehrdienstes bei stationärer truppenärztlicher Behandlung

Beindet sich ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, im Entlassungszeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung, so endet der Wehrdienst, zu dem er einberufen wurde,

1. wenn die stationäre truppenärztliche Behandlung beendet ist, spätestens jedoch drei Monate nach dem Entlassungszeitpunkt oder
2. wenn er innerhalb der drei Monate schriftlich erklärt, daß er mit der Fortsetzung des Wehrdienstverhältnisses nicht einverstanden ist, mit dem Tage der Abgabe dieser Erklärung.

§ 30

Ausschluß aus der Bundeswehr und Verlust des Dienstgrades

(1) Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist aus der Bundeswehr ausgeschlossen, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf die in § 10 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt wird. Er verliert seinen Dienstgrad; dies gilt auch, wenn er wegen schuldhafter Verletzung seiner Dienstpflichten nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 entlassen wird.

(2) Ein Wehrpflichtiger verliert seinen Dienstgrad, wenn gegen ihn durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erkannt wird

1. auf die in § 38 Abs. 1 des Soldatengesetzes bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen oder
2. wegen vorsätzlich begangener Tat auf Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr.

§ 31

Wiederaufnahme des Verfahrens

Wird ein Urteil mit den Folgen des § 30 im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folgen nicht hat, so gilt der Verlust des Dienstgrades als nicht eingetreten. Die Beendigung des Wehrdienstes durch einen Ausschluß darf für die Erfüllung der Wehrpflicht nicht zum Nachteil des Betroffenen geltend gemacht werden.

Abschnitt V Rechtsbehelfe

§ 32

Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 33 *)

Besondere Vorschriften für das Vorverfahren

(1) Der Widerspruch gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben; die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(2) Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 7) und gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer (§ 26 Abs. 3

und 6) hat aufschiebende Wirkung. Wird ein Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer erst gestellt, nachdem der Musterungsbescheid vollziehbar geworden ist, hat der Widerspruch gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses keine aufschiebende Wirkung. Gegen den Musterungsbescheid und den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer kann auch das Kreiswehersatzamt Widerspruch einlegen.

(3) Über den Widerspruch gegen den Musterungsbescheid entscheiden Musterungskammern, die für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehersatzämter bei Wehrbereichsverwaltungen gebildet werden. Sie sind mit einem zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigten Angehörigen der Bundeswehrverwaltung als Vorsitzendem, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie einem ehrenamtlichen Beisitzer besetzt.

(4) Über den Widerspruch gegen Bescheide der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer entscheiden Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer, die für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehersatzämter bei Wehrbereichsverwaltungen gebildet werden. Im übrigen gilt § 26 Abs. 3, 4 und 7 entsprechend.

(5) Über den Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid (§ 21 und § 23 Abs. 1) entscheidet die Wehrbereichsverwaltung. Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Widerspruch unter Vorlage eines Bescheides über die Unabkömmlichstellung oder über die mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre eingegangene Verpflichtung zum Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz eingelegt und dieser Bescheid von dem zuständigen Kreiswehersatzamt geprüft ist.

(6) Die ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungs- und Prüfungskammern werden von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten Beschlußorganen der im Bereich der Musterungs- und Prüfungskammern gelegenen kreisfreien Städte und Landkreise binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer gewählt. Soweit in Ländern für den Bereich einer höheren Verwaltungsbehörde Bezirksvertretungen bestehen, werden die Beisitzer von diesen gewählt. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Für das Verfahren der Musterungskammern gelten die §§ 19 und 22 entsprechend. Das gleiche gilt mit Ausnahme des § 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 für das Verfahren der Prüfungskammern. Der Wehrpflichtige kann mit seinem Einverständnis von der Pflicht, sich vorzustellen, befreit werden.

(8) Ist der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden, so ist ein Rechtsbehelf gegen den Einberufungsbescheid nur insoweit zulässig, als eine Rechtsverletzung durch den Einberufungsbescheid selbst geltend gemacht wird.

(9) Der Wehrpflichtige ist über den zulässigen Rechtsbehelf gegen einen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsakt zu belehren.

*) Ab 1. Januar 1984 ändert sich der Wortlaut des § 33 wie folgt:

Absatz 2 lautet:

„(2) Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 7) hat aufschiebende Wirkung. Gegen den Musterungsbescheid kann auch das Kreiswehersatzamt Widerspruch einlegen.“

Absatz 4 entfällt.

Absatz 6 lautet:

„(6) Die ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungskammern werden von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten Beschlußorganen der im Bereich der Musterungskammern gelegenen kreisfreien Städte und Landkreise binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer gewählt. Soweit in Ländern für den Bereich einer höheren Verwaltungsbehörde Bezirksvertretungen bestehen, werden die Beisitzer von diesen gewählt. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.“

Absatz 7 lautet:

„(7) Für das Verfahren der Musterungskammern gelten die §§ 19 und 22 entsprechend. Der Wehrpflichtige kann mit seinem Einverständnis von der Pflicht, sich vorzustellen, befreit werden.“

(Artikel 3 Nr. 5 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983, BGBl. I S. 203).

An die Stelle der entfallenden Vorschriften für das Kriegsdienstverweigerungsverfahren treten die Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes.

§ 34

**Besondere Vorschriften
für das gerichtliche Verfahren**

(1) In Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes ist die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen.

(2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist binnen eines Monats nach Zustellung die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, wenn wesentliche Mängel des Verfahrens im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gerügt werden oder das Verwaltungsgericht die Revision in seiner Entscheidung zugelassen hat. Die Zulassung der Revision kann nur verweigert werden, wenn offensichtlich eine Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen nicht zu erwarten ist. Die Revision muß zugelassen werden, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(3) § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision entsprechend. Gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts ist die Beschwerde ausgeschlossen.

§ 35 *)

Besondere Vorschriften für die Anfechtungsklage

(1) Die Anfechtungsklage gegen den Musterungsbescheid, den Einberufungsbescheid und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen. Vor der Anordnung ist die Wehrbereichsverwaltung zu hören.

(2) Auch die Wehrbereichsverwaltung kann gegen den Musterungsbescheid und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer Anfechtungsklage erheben oder Rechtsmittel einlegen.

Abschnitt VI**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 36

**Angehörige der früheren Wehrmacht
und Wehrpflichtige älterer Geburtsjahrgänge**

(1) Offiziere und Unteroffiziere der früheren Wehrmacht sind bis zum Ablauf des Jahres wehrpflichtig, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden.

(2) Für die Heranziehung von Wehrpflichtigen, die in der früheren Wehrmacht Wehrdienst geleistet oder

außerhalb der früheren Wehrmacht eine militärische Grundausbildung erhalten haben, gilt § 23 entsprechend. Sie sind jedoch zu untersuchen und unterliegen der Wehrüberwachung von der Prüfung ihrer Verfügbarkeit an. Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat bei ihrer erstmaligen Einberufung zur Bundeswehr aufschiebende Wirkung. Sie werden im Frieden nur zu Wehrübungen herangezogen, deren Gesamtdauer bei Mannschaften höchstens drei, bei Unteroffizieren höchstens sechs und bei Offizieren höchstens achtzehn Monate beträgt.

(3) Wehrpflichtige, die in der früheren Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben, sind mit dem ihrem letzten früheren Dienstgrad entsprechenden Dienstgrad einzuberufen.

(4) Ungediente Wehrpflichtige, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, werden im Frieden nur zu Wehrübungen, deren Gesamtdauer bei Mannschaften höchstens drei Monate, bei Unteroffizieren höchstens sechs Monate, bei Offizieren höchstens achtzehn Monate beträgt, herangezogen.

§ 36 a

Wehrüberwachung von Angehörigen der Reserve

Die gemäß § 4 Abs. 2 zur Reserve gehörenden Wehrpflichtigen unterliegen auch dann der Wehrüberwachung, wenn sie vor ihrem Eintritt in die Bundeswehr nicht erfaßt und gemustert worden sind.

§ 37

Verzicht auf einen Dienstgrad

(1) Wehrpflichtige, die nicht in der Bundeswehr gedient haben, können auf ihren früheren Dienstgrad verzichten. In diesem Falle erhalten sie den untersten Mannschaftsdienstgrad.

(2) Die Verzichtserklärung ist bei dem für den Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Kreiswehersatzamt zu Protokoll zu geben.

(3) Die Verzichtserklärung kann nicht widerrufen werden.

§ 38

Wiedergutmachung

(1) Angehörigen der früheren Wehrmacht, die Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes sind und deshalb in ihrer militärischen Laufbahn benachteiligt wurden, ist auf Antrag der Dienstgrad zu verleihen, den sie bei normalem Verlauf ihrer Laufbahn wahrscheinlich erreicht hätten.

(2) § 39 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 39

Verleihung eines höheren Dienstgrades

(1) Einem Wehrpflichtigen, der sich die für einen höheren Dienstgrad erforderliche militärische Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der Bundeswehr oder der früheren Wehrmacht erworben hat, kann dieser Dienstgrad verliehen werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 des Soldatengesetzes).

*) § 35 hat ab 1. Januar 1984 folgenden Wortlaut:

„§ 35

Besondere Vorschriften für die Anfechtungsklage

(1) Die Anfechtungsklage gegen den Musterungsbescheid und den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen. Vor der Anordnung ist die Wehrbereichsverwaltung zu hören.

(2) Auch die Wehrbereichsverwaltung kann gegen den Musterungsbescheid Anfechtungsklage erheben oder Rechtsmittel einlegen.“

(Artikel 3 Nr. 6 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983, BGBl. I S. 203).

(2) Die Verleihung des Dienstgrades kann von dem Ergebnis eines Wehrdienstes abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist der Wehrpflichtige zum Wehrdienst mit einem vorläufigen Dienstgrad einzuberufen.

(3) Für die Heranziehung zum Wehrdienst gilt § 23 Abs. 1.

§ 40

Dienstgrad bei militärfachlicher Verwendung

(1) Wird ein Wehrpflichtiger auf Grund seiner durch Lebens- und Berufserfahrung erworbenen besonderen Eignung für eine militärfachliche Verwendung vorgesehen, so kann ihm der für die Dienststellung erforderliche Dienstgrad für die Dauer der Verwendung oder endgültig verliehen werden.

(2) Die Verleihung des Dienstgrades kann von dem Ergebnis eines Wehrdienstes abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist der Wehrpflichtige zum Wehrdienst mit einem vorläufigen Dienstgrad einzuberufen.

(3) Für die Heranziehung zum Wehrdienst gilt § 23 Abs. 1.

§ 41

Wehrpflicht bei Zuzug

(1) Wer seinen ständigen Aufenthalt aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 oder § 3 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten verlegt hat oder verlegt, wird vor Ablauf von zwei Jahren nicht wehrpflichtig.

(2) Mit der Einberufung gilt die Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach dem Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet als erteilt.

§ 42

Sondervorschriften für Polizeivollzugsbeamte

(1) Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst der Polizei oder dem hauptamtlichen Bahnpolizeidienst der Deutschen Bundesbahn (polizeilicher Vollzugsdienst) angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit nicht zum Wehrdienst herangezogen. Haben Wehrpflichtige im polizeilichen Vollzugsdienst mindestens drei Jahre Dienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Die Gesamtdauer der von ihnen noch zu leistenden Wehrübungen beträgt bei Mannschaften höchstens neun, bei Unteroffizieren höchstens fünfzehn und bei Offizieren höchstens achtzehn Monate. Der im polizeilichen Vollzugsdienst über drei Jahre geleistete Dienst kann auf diese Wehrübungen, der zwischen achtzehn Monaten und drei Jahren geleistete Dienst auf den Wehrdienst angerechnet werden.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, den Widerruf eines Annahmebescheides sowie das Ausscheiden aus dem Vollzugsdienst dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn Wehrpflichtige trotz Annahmebescheides ihren Dienst bei der Vollzugspolizei oder hauptamtlichen Bahnpolizei nicht antreten.

(3) Für die Heranziehung von Wehrpflichtigen, die im polizeilichen Vollzugsdienst Dienst geleistet haben, gilt § 23 Abs. 1 entsprechend.

§ 42 a

Grenzschutzdienstpflicht

Männer, die nach dem Bundesgrenzschutzgesetz zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz verpflichtet sind (Grenzschutzdienstpflichtige), können nicht zum Wehrdienst herangezogen werden. Der im Bundesgrenzschutz geleistete Dienst ist auf den Grundwehrdienst anzurechnen; § 42 ist nicht anzuwenden.

§ 43

Wehrpflichtige außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

(1) Erfassung, Musterung, Einberufung und Wehrüberwachung der Wehrpflichtigen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, ohne daß ihre Wehrpflicht gemäß § 1 Abs. 2 ruht, werden durch besonderes Gesetz geregelt. Wehrpflichtige, die ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ihren ständigen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfaßt, gemustert und einberufen.

(2) Wehrpflichtige, die sich im Zeitpunkt der Aufforderung, sich zur Erfassung persönlich zu melden (§ 15 Abs. 2), zur Musterung vorzustellen (§ 17 Abs. 3) oder sich gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 3 bei der zuständigen Wehrrersatzbehörde zu melden, außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befinden, jedoch ihren ständigen Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereichs haben, sind für die Dauer der Abwesenheit von der Melde- oder Vorstellungspflicht zu befreien. Dies gilt nicht, wenn ihnen die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung nicht erteilt worden ist oder wenn ihnen die Meldung oder Vorstelllung zugemutet werden kann. Sie haben sich unverzüglich nach Rückkehr bei der zuständigen Erfassungs- oder Wehrrersatzbehörde zu melden.

§ 44

Zustellung, Vorführung und Zuführung

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Bescheide sind zuzustellen. Für das Zustellungsverfahren gilt das Verwaltungszustellungsgesetz. Einberufungsbescheide zu Wehrübungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet sind oder nicht länger als drei Tage dauern, können auch durch Eilbrief oder in entsprechender Anwendung des § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes unmittelbar durch die Truppe zugestellt werden; die Zustellung durch Eilbrief gilt mit dessen Zugang als bewirkt. Für das Zustellungsverfahren bei der Erfassung gelten die Zustellungsverfahren der Länder. Bei minderjährigen Wehrpflichtigen ist an diese zuzustellen; § 7 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften gelten insoweit nicht.

(2) Bei Wehrpflichtigen, die der Erfassung, der Musterung, der Prüfung der Verfügbarkeit, der Eignungsprüfung oder auf eine Aufforderung der Wehrrersatzbe-

hörde, sich persönlich zu melden (§ 24 Abs. 6 Nr. 3), unentschuldigt fernbleiben, kann die Vorführung angeordnet werden; das gleiche gilt bei männlichen Personen, die der Erfassung unentschuldigt fernbleiben (§ 15 Abs. 6). Die Polizei ist um Durchführung zu ersuchen.

(3) Die Polizei kann ersucht werden, Wehrpflichtige, die ihrer Einberufung unentschuldigt nicht Folge leisten, dem nächsten Feldjäger-Dienstkommando zuzuführen.

(4) Die Polizei ist befugt, zum Zwecke der Vorführung oder Zuführung die Wohnung und andere Räume des Wehrpflichtigen zu betreten und nach ihm zu suchen. Das gleiche gilt, außer zur Nachtzeit, für andere Wohnungen und Räume, wenn sich der Wehrpflichtige einem unmittelbar bevorstehenden Zugriff der Polizei durch Betreten solcher Wohnungen und Räume entzieht.

§ 45

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2
 - a) sich nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 17 Abs. 4, 6 und 7, § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3) auf die geistige oder körperliche Tauglichkeit untersuchen oder auf die Eignung für bestimmte Verwendungen (§ 20 a Abs. 1 Satz 1 und 2) prüfen läßt,
 - b) seinen Wehrpaß oder sein Personalstammblatt nicht in Empfang nimmt oder
 - c) zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke nicht übernimmt oder nicht entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Dienstantritt mitbringt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 nicht die für einen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erforderliche Genehmigung einholt,
3. als Wehrpflichtiger, der einen Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft erhalten hat, einer Pflicht nach § 5 a Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
4. gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 2 oder 6 über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt,
5. eine Aufforderung zur Vorstellung nach § 17 Abs. 3 oder § 23 Abs. 1 Satz 4 nicht befolgt oder
6. eine ihm nach § 24 Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 während der Wehrüberwachung oder eine ihm nach § 24 Abs. 6 Satz 2 nach Beendigung der Wehrüberwachung obliegende Pflicht verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit es sich nicht um Ordnungswidrigkeiten bei der Erfassung handelt, das Kreiswehrrersatzamt.

§ 46

Stadtstaatklauseel

Die Länder Bremen und Hamburg bestimmen, welche Stellen die Aufgaben erfüllen, die in diesem Gesetz und

den dazu ergehenden Rechtsverordnungen den Landesbehörden, den kreisfreien Städten und den Landkreisen oder den Gemeinden sowie deren Vertretungskörperschaften zugewiesen sind.

§ 47

(weggefallen)

§ 48

Vorschriften für den Bereitschafts- und Verteidigungsfall

(1) Die folgenden besonderen Vorschriften gelten, wenn Wehrübungen als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet sind:

1. Zurückstellungen nach § 12 Abs. 2 und 4 können im Bereitschaftsfall vom Kreiswehrrersatzamt widerrufen werden, es sei denn, daß die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
2. Die Vorschriften über die Mitwirkung besonderer Ausschüsse beim Musterungsverfahren (§§ 18 und 33) sind nicht anzuwenden. An Stelle des Ausschusses entscheidet der Leiter der Behörde, bei der der Ausschuß zu bilden wäre. Die kreisfreie Stadt oder der Landkreis sollen vor der Entscheidung gehört werden.
3. Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 7) und gegen den Einberufungsbescheid bei der erstmaligen Einberufung eines gedienten Wehrpflichtigen zur Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Satz 3) hat keine aufschiebende Wirkung (§ 33 Abs. 2).
4. Bei der Einberufung von Wehrpflichtigen, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, ist § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 nicht anzuwenden. Als Untersuchung gilt die Einstellungsuntersuchung.
5. Auf Anordnung der Bundesregierung haben Wehrpflichtige
 - a) Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehrrersatzbehörde sie unverzüglich erreichen, auch wenn sie der Wehrüberwachung nicht unterliegen,
 - b) eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrrersatzamtes einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlassen wollen,
 - c) unverzüglich zurückzukehren, wenn sie sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhalten, und, soweit sie einem Geburtsjahrgang angehören, dessen Erfassung begonnen hat, sich beim zuständigen oder nächsten Kreiswehrrersatzamt zu melden.

Dies gilt nicht für Wehrpflichtige, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben oder bei deutschen Dienststellen oder öffentlichen zwischen- oder überstaatlichen Organisationen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschäftigt sind oder mit Genehmigung einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle sich außerhalb

dieses Geltungsbereichs aufhalten oder ihn verlassen.

(2) Im Verteidigungsfall gelten Absatz 1 Nr. 2 bis 5 und folgende Vorschriften:

1. Die Meldung gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 1 ist innerhalb achtundvierzig Stunden zu erstatten; § 24 Abs. 6 Nr. 1 Halbsatz 2 ist nicht anzuwenden.
2. Wehrpflichtige, die beantragt haben, ihre Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festzustellen, können zum Zivildienst oder auf ihren Antrag zum waffenlosen Dienst einberufen werden, bevor über ihren Feststellungsantrag entschieden ist. *)
3. Zurückstellungen nach § 12 Abs. 2, 4 und 5 treten außer Kraft. Erneute Zurückstellungen nach § 12 Abs. 4 sind zulässig, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen auch im Verteidigungsfall eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
4. Wehrpflichtige, die im Frieden gemäß § 12 Abs. 2 vom Wehrdienst zurückgestellt werden, sind im Verteidigungsfall auf Antrag zum Sanitätsdienst einzuberufen.
5. Wehrpflichtige, die sich im Verteidigungsfall zum freiwilligen Eintritt in die Bundeswehr melden, dürfen von einem Offizier in der Stellung eines Bataillonskommandeurs oder in entsprechender Dienststellung als Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad oder mit ihrem letzten in der Bundeswehr oder in der früheren Wehrmacht erreichten Dienstgrad eingestellt werden, wenn die Einberufung durch das zuständige Kreiswehrrersatzamt nicht möglich ist.

§ 49

Erfassung und Musterung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben

(1) Wehrpflichtige, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit im Verteidigungsfall für Aufgaben verwendet werden sollen, die der Herstellung der Einsatzfähigkeit oder der Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte dienen, können nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, erfaßt und gemustert werden. Sie können nach Maßgabe dieses Gesetzes zu Wehrübungen einberufen werden, wenn die Bundesregierung feststellt, daß dies zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist. Auch ohne diese Feststellung können sie zu einer Wehrübung einberufen werden, die jedoch nur der Vorbereitung auf ihre vorgesehene Verwendung im Einzelfall dienen darf; Mannschaften dürfen nur bis zum Ablauf des Jahres, in dem

*) § 48 Abs. 2 Nr. 2 hat ab 1. Januar 1984 folgenden Wortlaut:

„2. Wehrpflichtige, die beantragt haben, ihre Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festzustellen, können zum Zivildienst einberufen werden, bevor über ihren Feststellungsantrag entschieden ist.“

(Artikel 3 Nr. 7 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983, BGBl. I S. 203).

sie das fünfundvierzigste Lebensjahr vollenden, einberufen werden. Die §§ 13, 13 a und 36 bleiben unberührt.

(2) Das Nähere über die Erfassung der unter Absatz 1 fallenden Personen, soweit sie nicht zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gehören oder nicht bei Dienststellen der Stationierungs- oder NATO-Streitkräfte beschäftigt sind, wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts die für die Erfassung des unter Absatz 1 fallenden Personenkreises erforderlichen Angaben machen.

§ 50

Zuständigkeit für den Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung erläßt die Rechtsverordnungen

1. über die Unterwerfung von Ausländern und Staatenlosen unter die Wehrpflicht (§ 2),
2. über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (§ 13 Abs. 2) – dabei kann die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf oberste Bundesbehörden oder auf die Landesregierungen übertragen werden; diese können ermächtigt werden, die Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiterzuübertragen –,
3. über die Übertragung von Aufgaben der Wehrrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung auf die See-Berufsgenossenschaft und über die Art und Höhe der vom Bund der See-Berufsgenossenschaft zu erstattenden Kosten (§ 24 Abs. 8),
4. über das Verfahren in den Fällen der §§ 22, 23 Abs. 1 Satz 6, des § 26 Abs. 6 und des § 33 Abs. 7, *)
5. über die Erfassung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben (§ 49 Abs. 2),
6. über die Auskunftspflicht (§ 49 Abs. 3).

(2) Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

§ 51

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Arti-

*) § 50 Abs. 1 Nr. 4 hat ab 1. Januar 1984 folgenden Wortlaut:

„4. über das Verfahren in den Fällen der §§ 22, 23 Abs. 1 Satz 6 und des § 33 Abs. 7,“.

(Artikel 3 Nr. 8 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983, BGBl. I S. 203).

kel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 52

**Übergangsvorschriften aus Anlaß des
Änderungsgesetzes vom 24. Februar 1983
(BGBl. I S. 179)**

(1) Auf Zeiten eines verbüßten Freiheitsentzuges und einer erlittenen Untersuchungshaft im Sinne von § 5

Abs. 3 Satz 3 ist diese Vorschrift in der vom 2. März 1983 an geltenden Fassung nur anzuwenden, wenn der Freiheitsentzug oder die Untersuchungshaft ganz oder teilweise auf eine nach dem 1. März 1983 begangene Tat zurückgeht.

(2) Hätte ein Soldat, der sich schuldhaft von seiner Truppe oder Dienststelle fernhält, vor dem 2. März 1983 entlassen werden müssen, wenn er statt dessen Dienst geleistet hätte, so gilt er abweichend von § 29 Abs. 6 Satz 1 als am 2. März 1983 entlassen.

**Verordnung
über den Anpassungsfaktor für Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung
im Jahre 1983
(Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1983)**

Vom 3. Mai 1983

Auf Grund des § 579 Abs. 2 Satz 3 und des § 558 Abs. 3 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung, beide eingefügt durch Artikel 2 § 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), und unter Berücksichtigung der Änderung des § 579 Abs. 1 und des § 558 Abs. 3 Sätze 2 und 3 durch Artikel 19 Nr. 20 und 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1983 an anzupassenden Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,048.

§ 2

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1983 an zwischen 384 Deutsche Mark und 1531 Deutsche Mark monatlich.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Mai 1983

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm**

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über bauliche Mindestanforderungen
für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige
(HeimMindBauV)**

Vom 3. Mai 1983

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 22 des Heimgesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1
Änderung**

Die Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige vom 27. Januar 1978 (BGBl. I S. 189) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält die Kurzbezeichnung:

„Heimmindestbauverordnung“.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In Pflegeheimen und Pflegeabteilungen müssen die Flure zu den Pflegeplätzen so bemessen sein, daß auf ihnen bettlägerige Bewohner transportiert werden können.“

3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 4
Aufzüge**

In Einrichtungen, in denen bei regelmäßiger Benutzung durch die Bewohner mehr als eine Geschoßhöhe zu überwinden ist oder in denen Rollstuhlbenutzer in nicht stufenlos zugänglichen Geschossen untergebracht sind, muß mindestens ein Aufzug vorhanden sein. Art, Größe und Ausstattung des Aufzugs müssen den Bedürfnissen der Bewohner entsprechen.“

4. In § 5 wird Satz 2 gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „und bei Dunkelheit sichtbar“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und Absatz 1 wird Absatz 2.

c) In Absatz 3 werden die Worte „Leselampen in Betrieb genommen werden können“ durch die Worte „Anschlüsse zum Betrieb von Leselampen vorhanden sein“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„In Schlafräumen müssen diese Anschlüsse den Betten zugeordnet sein.“

6. §§ 8 bis 10 werden wie folgt gefaßt:

„§ 8

Fernsprecher

In den Einrichtungen muß in jedem Gebäude mindestens ein Fernsprecher vorhanden sein, über den die Bewohner erreichbar sind und der von nicht bettlägerigen Bewohnern ohne Mithören Dritter benutzt werden kann.

§ 9

Zugänge

(1) Wohn-, Schlaf- und Sanitärräume müssen im Notfall von außen zugänglich sein.

(2) In Pflegeheimen und Pflegeabteilungen müssen die Türen zu den Pflegeplätzen so breit sein, daß durch sie bettlägerige Bewohner transportiert werden können.

§ 10

Sanitäre Anlagen

(1) Badewannen und Duschen in Gemeinschaftsanlagen müssen bei ihrer Benutzung einen Sichtschutz haben.

(2) Bei Badewannen muß ein sicheres Ein- und Aussteigen möglich sein.

(3) Badewannen, Duschen und Spülaborte müssen mit Haltegriffen versehen sein.

(4) In Einrichtungen mit Rollstuhlbenutzern müssen für diese Personen geeignete sanitäre Anlagen in ausreichender Zahl vorhanden sein.“

7. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Gebäudezugänge

Die Eingangsebene der von den Bewohnern benutzten Gebäude einer Einrichtung soll von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein. Der Zugang muß beleuchtbar sein.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird Absatz 3.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Für die Berechnung der Wohnflächen nach Absatz 1 gelten § 42 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz, § 43 und § 44 Abs. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung entsprechend. Wintergärten und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) werden nicht angerechnet.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Nummer 1 die Worte „eine Kochgelegenheit“ durch die Worte „ausreichende Kochgelegenheiten“ und in Nummer 3 die Worte „Absonderungsraum mit Handwaschbecken“ durch die Worte „Einzelzimmer im Sinne des § 14 zur vorübergehenden Nutzung durch Bewohner“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Gemeinschaftsräume

(1) Die Einrichtung muß mindestens einen Gemeinschaftsraum von 20 m² Nutzfläche haben. In Einrichtungen mit mehr als 20 Bewohnern muß eine Nutzfläche von mindestens 1 m² je Bewohner zur Verfügung stehen.

(2) Bei der Berechnung der Fläche nach Absatz 1 können Speiseräume, in Ausnahmefällen auch andere geeignete Räume und Flure, insbesondere Wohnflure, angerechnet werden. Treppen, sonstige Verkehrsflächen, Loggien und Balkone werden nicht berücksichtigt.“

11. In § 17 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaftsflächen“ durch das Wort „Gemeinschaftsräume“ ersetzt.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 werden nach dem Wort „jeweils“ die Worte „bis zu“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) In den Gemeinschaftsbädern der Pflegeabteilungen sind die Badewannen an den Längsseiten und an einer Stirnseite freistehend aufzustellen.“

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- Oa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Waschtisch“ die Worte „mit Kalt- und Warmwasseranschluß“ eingefügt.
- a) In Absatz 2 wird die Textstelle „§ 14 Abs. 2“ durch „§ 14 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Bei der Berechnung der Wohnflächen nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.“

14. In § 20 wird das Wort „Gemeinschaftsflächen“ in der Überschrift und in Absatz 2 letzter Halbsatz durch das Wort „Gemeinschaftsräume“ ersetzt.

15. In § 22 werden nach dem Wort „jeweils“ die Worte „bis zu“ eingefügt.

16. § 23 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text wird Absatz 1; ihm wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Bei der Berechnung der Wohnflächen nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.“

17. § 24 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 15 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4, Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 gilt entsprechend. Außerdem müssen Schmutzräume und Fäkalienspülen in erforderlicher Zahl vorhanden sein.“

18. In der Überschrift des § 25 wird das Wort „Gemeinschaftsflächen“ durch das Wort „Gemeinschaftsräume“ ersetzt.

19. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „je“ wird durch die Worte „jeweils bis zu“ ersetzt.
- b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Ist dauernd bettlägerigen Bewohnern die Benutzung sanitärer Anlagen nur in der Geschoßebene ihres Wohnschlafraumes möglich, so muß die nach Absatz 2 geforderte Anzahl an Badewannen und Duschen in dem jeweiligen Geschoß vorgehalten werden.

(4) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.“

20. Der Vierte Abschnitt des Zweiten Teils wird durch folgenden Teil ersetzt:

„Dritter Teil

Einrichtungen
für behinderte Volljährige

§ 29

Einrichtungen
für behinderte Volljährige

(1) In Einrichtungen für behinderte Volljährige sind bei der Anwendung der Verordnung die besonderen Bedürfnisse der Bewohner, die sich insbesondere aus Art und Schwere der Behinderung ergeben, zu berücksichtigen. Von Anforderungen der Verordnung kann insoweit abgewichen werden.

(2) Als gleichartige Einrichtungen im Sinne des ersten und zweiten Abschnitts des zweiten Teils der Verordnung gelten auch Einrichtungen für behinderte Volljährige.“

21. Der Fünfte Abschnitt des Zweiten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Vierter Abschnitt

Einrichtungen
mit Mischcharakter

§ 28

Einrichtungen
mit Mischcharakter

Sind Teile einer Einrichtung mehreren Einrichtungsarten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes zuzuordnen, so sind auf diese Teile die Anforderungen der Verordnung für die ihnen jeweils entsprechende Einrichtungsart anzuwenden.“

22. Die Zwischenüberschrift nach § 29 wird geändert in:

„Vierter Teil
Fristen und Befreiungen“

23. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

In Satz 3 werden die Worte „um höchstens weitere fünf Jahre“ gestrichen.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen kann die zuständige Behörde auf Antrag angemessene Fristen zur Erfüllung einzelner Anforderungen nach dieser Verordnung einräumen. Die Fristen dürfen fünf Jahre vom Zeitpunkt der Anzeige nach § 7 des Heimgesetzes an nicht überschreiten. Sie können in besonders begründeten Ausnahmefällen verlängert werden.“

24. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Halbsatz „, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Betrieb, im Bau oder im baureifen Planungsstadium ist,“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.

25. In der Zwischenüberschrift nach § 31 wird die erste Zeile „Vierter Teil“ geändert in „Fünfter Teil“.

26. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Mindestanforderungen an die Wohnplätze nach § 2, § 14 Abs. 1 oder 3 oder § 19 Abs. 1 oder 2 oder die Mindestanforderungen an die Pflegeplätze nach §§ 2 oder 23 Abs. 1 nicht erfüllt sind,“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Wohn-, Schlaf- oder Sanitärräume entgegen § 9 Abs. 1 im Notfall nicht von außen zugänglich sind,“

c) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die Funktions- und Zubehörräume oder sanitären Anlagen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 oder 4, § 18 Abs. 1 oder 2, § 21, § 22, § 24 Abs. 1 oder § 27 Abs. 1 bis 3 nicht vorhanden sind,“

d) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die Gemeinschaftsräume nach § 16 Abs. 1, § 20 Abs. 1 oder § 25 Satz 1 nicht vorhanden sind,“.

27. In § 33 werden in der Einleitung der nachfolgenden Aufzählung die Worte „, ausgenommen die in § 28 genannten Einrichtungen,“ gestrichen.

Artikel 2

Neufassung der Heimmindestbauverordnung

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut der Heimmindestbauverordnung in der vom 11. Mai 1983 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Heimgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Mai 1983

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

Bekanntmachung
der Neufassung der Heimmindestbauverordnung
Vom 3. Mai 1983

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 547) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige in der ab 11. Mai 1983 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. August 1978 in Kraft getretene Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige vom 27. Januar 1978 (BGBl. I S. 189),
2. die am 11. Mai 1983 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 22 des Heimgesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873).

Bonn, den 3. Mai 1983

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

**Verordnung über bauliche Mindestanforderungen
für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige
(Heimmindestbauverordnung – HeimMindBauV)**

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Erster Teil</p> <p style="text-align: center;">Gemeinsame Vorschriften</p> <p>Anwendungsbereich § 1</p> <p>Wohn- und Pflegeplätze § 2</p> <p>Flure und Treppen § 3</p> <p>Aufzüge § 4</p> <p>Fußböden § 5</p> <p>Beleuchtung § 6</p> <p>Rufanlage § 7</p> <p>Fernsprecher § 8</p> <p>Zugänge § 9</p> <p>Sanitäre Anlagen § 10</p> <p>Wirtschaftsräume § 11</p> <p>Heizung § 12</p> <p>Gebäudezugänge § 13</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Teil</p> <p style="text-align: center;">Besondere Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Altenheime und gleichartige Einrichtungen</p> <p>Wohnplätze § 14</p> <p>Funktions- und Zuhörräume § 15</p> <p>Gemeinschaftsräume § 16</p> <p>Therapieräume § 17</p> <p>Sanitäre Anlagen § 18</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Altenwohnheime und gleichartige Einrichtungen</p> <p>Wohnplätze § 19</p> <p>Gemeinschaftsräume § 20</p> <p>Funktions- und Zuhörräume § 21</p> <p>Sanitäre Anlagen § 22</p>	<p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Pflegeheime für Volljährige und gleichartige Einrichtungen</p> <p>Pflegeplätze § 23</p> <p>Funktions- und Zuhörräume § 24</p> <p>Gemeinschaftsräume § 25</p> <p>Therapieräume § 26</p> <p>Sanitäre Anlagen § 27</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Einrichtungen mit Mischcharakter</p> <p>Einrichtungen mit Mischcharakter § 28</p> <p style="text-align: center;">Dritter Teil</p> <p style="text-align: center;">Einrichtungen für behinderte Volljährige</p> <p>Einrichtungen für behinderte Volljährige § 29</p> <p style="text-align: center;">Vierter Teil</p> <p style="text-align: center;">Fristen und Befreiungen</p> <p>Fristen zur Angleichung § 30</p> <p>Befreiungen § 31</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Teil</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten und Schlußbestimmungen</p> <p>Ordnungswidrigkeiten § 32</p> <p>Nichtanwendung von Vorschriften § 33</p> <p>Berlin-Klausel § 34</p> <p>Inkrafttreten § 35</p>
---	--

Erster Teil

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes, die in der Regel mindestens sechs Personen aufnehmen, dürfen nur betrieben werden, wenn sie die Mindestanforderungen der §§ 2 bis 29 erfüllen, soweit nicht nach den §§ 30 und 31 etwas anderes bestimmt wird.

§ 2

Wohn- und Pflegeplätze

Wohnplätze (§§ 14, 19) und Pflegeplätze (§ 23) müssen unmittelbar von einem Flur erreichbar sein, der den Heimbewohnern, dem Personal und den Besuchern allgemein zugänglich ist.

§ 3

Flure und Treppen

(1) Flure, die von Heimbewohnern benutzt werden, dürfen innerhalb eines Geschosses keine oder nur solche Stufen haben, die zusammen mit einer geeigneten Rampe angeordnet sind.

(2) In Pflegeheimen und Pflegeabteilungen müssen die Flure zu den Pflegeplätzen so bemessen sein, daß auf ihnen bettlägerige Bewohner transportiert werden können.

(3) Flure und Treppen sind an beiden Seiten mit festen Handläufen zu versehen.

§ 4

Aufzüge

In Einrichtungen, in denen bei regelmäßiger Benutzung durch die Bewohner mehr als eine Geschoßhöhe zu überwinden ist oder in denen Rollstuhlbenutzer in nicht stufenlos zugänglichen Geschossen untergebracht sind, muß mindestens ein Aufzug vorhanden sein. Art, Größe und Ausstattung des Aufzugs müssen den Bedürfnissen der Bewohner entsprechen.

§ 5

Fußböden

Fußbodenbeläge der von Heimbewohnern benutzten Räume und Verkehrsflächen müssen rutschfest sein.

§ 6

Beleuchtung

(1) Die Lichtschalter müssen ohne Schwierigkeit zu bedienen sein.

(2) In Treppenträumen und Fluren muß bei Dunkelheit die Nachtbeleuchtung in Betrieb sein.

(3) In Wohn-, Schlaf- und Gemeinschaftsräumen müssen Anschlüsse zum Betrieb von Leselampen vorhanden sein. In Schlafräumen müssen diese Anschlüsse den Betten zugeordnet sein.

§ 7

Rufanlage

Räume, in denen Pflegebedürftige untergebracht sind, müssen mit einer Rufanlage ausgestattet sein, die von jedem Bett aus bedient werden kann.

§ 8

Fernsprecher

In den Einrichtungen muß in jedem Gebäude mindestens ein Fernsprecher vorhanden sein, über den die Bewohner erreichbar sind und der von nicht bettlägerigen Bewohnern ohne Mithören Dritter benutzt werden kann.

§ 9

Zugänge

(1) Wohn-, Schlaf- und Sanitärräume müssen im Notfall von außen zugänglich sein.

(2) In Pflegeheimen und Pflegeabteilungen müssen die Türen zu den Pflegeplätzen so breit sein, daß durch sie bettlägerige Bewohner transportiert werden können.

§ 10

Sanitäre Anlagen

(1) Badewannen und Duschen in Gemeinschaftsanlagen müssen bei ihrer Benutzung einen Sichtschutz haben.

(2) Bei Badewannen muß ein sicheres Ein- und Aussteigen möglich sein.

(3) Badewannen, Duschen und Spülaborte müssen mit Haltegriffen versehen sein.

(4) In Einrichtungen mit Rollstuhlbenutzern müssen für diese Personen geeignete sanitäre Anlagen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

§ 11

Wirtschaftsräume

Wirtschaftsräume müssen in der erforderlichen Zahl und Größe vorhanden sein, soweit die Versorgung nicht durch Betriebe außerhalb des Heimes sichergestellt ist.

§ 12

Heizung

Durch geeignete Heizanlagen ist für alle Räume, Treppenträume, Flure und sanitäre Anlagen eine den Bedürfnissen der Heimbewohner angepaßte Temperatur sicherzustellen.

§ 13

Gebäudezugänge

Die Eingangsebene der von den Bewohnern benutzten Gebäude einer Einrichtung soll von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein. Der Zugang muß beleuchtbar sein.

Zweiter Teil Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt Altenheime und gleichartige Einrichtungen

§ 14

Wohnplätze

(1) Wohnplätze für eine Person müssen mindestens einen Wohnschlafraum mit einer Wohnfläche von 12 m², Wohnplätze für zwei Personen einen solchen mit einer Wohnfläche von 18 m² umfassen. Wohnplätze für mehr als zwei Personen sind nur ausnahmsweise mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Wohnplätze für mehr als vier Personen sind nicht zulässig. Für die dritte oder vierte Person muß die zusätzliche Wohnfläche wenigstens je 6 m² betragen.

(2) Für die Berechnung der Wohnflächen nach Absatz 1 gelten § 42 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz, § 43 und § 44 Abs. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung entsprechend. Wintergärten und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) werden nicht angerechnet.

(3) Wohnplätze für bis zu zwei Personen müssen über einen Waschtisch mit Kalt- und Warmwasseranschluß verfügen. Bei Wohnplätzen für mehr als zwei Personen muß ein zweiter Waschtisch mit Kalt- und Warmwasseranschluß vorhanden sein.

§ 15

Funktions- und Zubehörräume

(1) In jeder Einrichtung müssen mindestens vorhanden sein:

1. ausreichende Kochgelegenheiten für die Bewohner,
2. ein Abstellraum für die Sachen der Bewohner,
3. in Einrichtungen mit Mehrbettzimmern ein Einzelzimmer im Sinne des § 14 zur vorübergehenden Nutzung durch Bewohner,
4. ein Leichenraum, wenn nicht eine kurzfristige Überführung der Leichen sichergestellt ist.

(2) Besteht die Einrichtung aus mehreren Gebäuden, müssen die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 in jedem Gebäude erfüllt werden.

§ 16

Gemeinschaftsräume

(1) Die Einrichtung muß mindestens einen Gemeinschaftsraum von 20 m² Nutzfläche haben. In Einrichtungen mit mehr als 20 Bewohnern muß eine Nutzfläche von mindestens 1 m² je Bewohner zur Verfügung stehen.

(2) Bei der Berechnung der Fläche nach Absatz 1 können Speiseräume, in Ausnahmefällen auch andere geeignete Räume und Flure, insbesondere Wohnflure, angerechnet werden. Treppen, sonstige Verkehrsflächen, Loggien und Balkone werden nicht berücksichtigt.

§ 17

Therapieräume

In jeder Einrichtung muß ein Raum für Bewegungstherapie oder Gymnastik vorhanden sein, wenn nicht geeignete Gymnastik- und Therapieräume in zumutbarer Entfernung außerhalb der Einrichtung von den Heimbewohnern regelmäßig benutzt werden können. Gemeinschaftsräume nach § 16 können dafür verwendet werden.

§ 18

Sanitäre Anlagen

(1) Für jeweils bis zu acht Bewohner muß im gleichen Geschoß mindestens ein Spülabort mit Handwaschbecken vorhanden sein.

(2) Für jeweils bis zu 20 Bewohner muß im gleichen Gebäude mindestens eine Badewanne oder eine Dusche zur Verfügung stehen.

(3) In den Gemeinschaftsbädern der Pflegeabteilungen sind die Badewannen an den Längsseiten und an einer Stirnseite freistehend aufzustellen.

Zweiter Abschnitt

Altenwohnheime und gleichartige Einrichtungen

§ 19

Wohnplätze

(1) Wohnplätze für eine Person müssen mindestens einen Wohnschlafraum mit einer Wohnfläche von 12 m², ferner eine Küche, eine Kochnische oder einen Kochschrank umfassen und über einen Sanitärraum mit Waschtisch mit Kalt- und Warmwasseranschluß und Spülklosett verfügen. Bei Wohnplätzen für zwei Personen muß die Wohnfläche des Wohnschlafraumes oder getrennter Wohn- und Schlafräume mindestens 18 m² betragen.

(2) Für Wohnplätze mit mehr als zwei Personen gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(3) Bei der Berechnung der Wohnflächen nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 20

Gemeinschaftsräume

(1) § 16 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß je Heimbewohner Gemeinschaftsraum von mindestens 0,75 m² Nutzfläche zur Verfügung stehen muß.

(2) Sind in zumutbarer Entfernung außerhalb der Einrichtung geeignete Räume zur Gestaltung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens vorhanden, die den Bewohnern der Einrichtung regelmäßig zur Verfügung stehen, können sie auf die Gemeinschaftsräume angerechnet werden.

§ 21

Funktions- und Zubehörräume

In jeder Einrichtung müssen mindestens vorhanden sein:

1. ein Abstellraum für die Sachen der Heimbewohner,
2. besondere Wasch- und Trockenräume zur Benutzung durch die Heimbewohner.

§ 22

Sanitäre Anlagen

Für jeweils bis zu 20 Bewohner muß im gleichen Gebäude mindestens eine Badewanne oder eine Dusche zur Verfügung stehen.

Dritter Abschnitt**Pflegeheime für Volljährige
und gleichartige Einrichtungen**

§ 23

Pflegeplätze

(1) Pflegeplätze müssen mindestens einen Wohnschlafraum mit einer Wohnfläche von 12 m² für einen Bewohner, 18 m² für zwei, 24 m² für drei und 30 m² für vier Bewohner umfassen. Wohnschlafräume für mehr als vier Bewohner sind nicht zulässig.

(2) Bei der Berechnung der Wohnflächen nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 24

Funktions- und Zubehörräume

(1) Funktions- und Zubehörräume müssen in ausreichender Zahl vorhanden und den Besonderheiten der Pflegebedürftigkeit angepaßt sein.

(2) § 15 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 gilt entsprechend. Außerdem müssen Schmutzräume und Fäkalienspülen in erforderlicher Zahl vorhanden sein.

§ 25

Gemeinschaftsräume

§ 20 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Nutzflächen müssen jedoch so angelegt sein, daß auch Bettlägerige an Veranstaltungen und Zusammenkünften teilnehmen können.

§ 26

Therapieräume

§ 17 gilt entsprechend.

§ 27

Sanitäre Anlagen

(1) Für jeweils bis zu vier Bewohner müssen in unmittelbarer Nähe des Wohnschlafraumes ein Waschtisch mit Kalt- und Warmwasseranschluß und für jeweils bis zu acht Bewohner ein Spülabort vorhanden sein.

(2) Für jeweils bis zu 20 Bewohner müssen im gleichen Gebäude mindestens eine Badewanne und eine Dusche zur Verfügung stehen.

(3) Ist dauernd bettlägerigen Bewohnern die Benutzung sanitärer Anlagen nur in der Geschoßebene ihres

Wohnschlafraumes möglich, so muß die nach Absatz 2 geforderte Anzahl an Badewannen und Duschen in dem jeweiligen Geschoß vorgehalten werden.

(4) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt**Einrichtungen mit Mischcharakter**

§ 28

Einrichtungen mit Mischcharakter

Sind Teile einer Einrichtung mehreren Einrichtungsarten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes zuzuordnen, so sind auf diese Teile die Anforderungen der Verordnung für die ihnen jeweils entsprechende Einrichtungsart anzuwenden.

Dritter Teil**Einrichtungen für behinderte Volljährige**

§ 29

Einrichtungen für behinderte Volljährige

(1) In Einrichtungen für behinderte Volljährige sind bei der Anwendung der Verordnung die besonderen Bedürfnisse der Bewohner, die sich insbesondere aus Art und Schwere der Behinderungen ergeben, zu berücksichtigen. Von Anforderungen der Verordnung kann insoweit abgewichen werden.

(2) Als gleichartige Einrichtungen im Sinne des ersten und zweiten Abschnitts des zweiten Teils der Verordnung gelten auch Einrichtungen für behinderte Volljährige.

Vierter Teil**Fristen und Befreiungen**

§ 30

Fristen zur Angleichung

(1) Erfüllen Einrichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Betrieb, im Bau oder im baureifen Planungsstadium sind, die Mindestanforderungen der §§ 2 bis 29 nicht, so hat die zuständige Behörde zur Angleichung an die einzelnen Anforderungen angemessene Fristen einzuräumen. Die Frist für die Angleichung darf zehn Jahre vom Inkrafttreten der Verordnung an nicht überschreiten. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlängert werden.

(2) Für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen kann die zuständige Behörde auf Antrag angemessene Fristen zur Erfüllung einzelner Anforderungen nach dieser Verordnung einräumen. Die Fristen dürfen fünf Jahre vom Zeitpunkt der Anzeige nach § 7 des Heimgesetzes an nicht überschreiten. Sie können in besonders begründeten Ausnahmefällen verlängert werden.

§ 31

Befreiungen

(1) Ist dem Träger einer Einrichtung die Erfüllung der in den §§ 2 bis 29 genannten Anforderungen technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, kann die zuständige Behörde auf Antrag ganz oder teilweise Befreiung erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner vereinbar ist.

(2) Der Träger einer Einrichtung ist vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung über den Antrag für die beantragten Tatbestände von der Verpflichtung zur Angleichung vorläufig befreit.

Fünfter Teil**Ordnungswidrigkeiten
und Schlußbestimmungen**

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Heimgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 eine Einrichtung betreibt, in der

1. die Mindestanforderungen an die Wohnplätze nach § 2, § 14 Abs. 1 oder 3 oder § 19 Abs. 1 oder 2 oder die Mindestanforderungen an die Pflegeplätze nach den §§ 2 oder 23 Abs. 1 nicht erfüllt sind,
2. Rufanlagen nach § 7 oder Fernsprecher nach § 8 nicht vorhanden sind,
3. die Wohn-, Schlaf- oder Sanitärräume entgegen § 9 Abs. 1 im Notfall nicht von außen zugänglich sind,
4. die Funktions- und Zubehörräume oder sanitären Anlagen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 oder 4, § 18 Abs. 1 oder 2, § 21, § 22, § 24 Abs. 1 oder § 27 Abs. 1 bis 3 nicht vorhanden sind,
5. die Gemeinschaftsräume nach § 16 Abs. 1, § 20 Abs. 1 oder § 25 Satz 1 nicht vorhanden sind,
6. die Therapieräume nach § 17 oder § 26 nicht vorhanden sind.

§ 33

Nichtanwendung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten der Verordnung sind folgende Vorschriften, soweit sie Vorschriften über Mindestanforderungen für die Räume, Verkehrsflächen und sanitäre Anlagen enthalten, auf die Einrichtungen nach § 1 nicht mehr anzuwenden:

1. die Verordnung des Wirtschaftsministeriums des Landes Baden-Württemberg über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung – HeimVO –) vom 25. Februar 1970 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg, S. 98),
2. die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung – HeimVO –) vom 23. August 1968 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 319),

3. die Verordnung des Senats von Berlin über Mindestanforderungen und Überwachungsmaßnahmen gegenüber gewerblichen Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige vom 3. Oktober 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, S. 1457),
4. die Verordnung des Senators für Wirtschaft und Außenhandel der Freien Hansestadt Bremen über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung – HeimVO –) vom 30. April 1968 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, S. 95),
5. die Verordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung) vom 29. Oktober 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 248),
6. die Verordnung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung – HeimVO –) vom 7. Oktober 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt I für das Land Hessen, S. 195),
7. die Verordnung des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung – HeimVO –) vom 3. Oktober 1968 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 129),
8. die Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung – HeimVO –) vom 25. Februar 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 142),
9. die Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung – HeimVO –) vom 25. Juli 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, S. 150),
10. die Verordnung des Landes Saarland über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung – HeimVO –) vom 1. April 1969 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 197) und
11. die Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung – HeimVO –) vom 22. April 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, S. 89).

§ 34

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Heimgesetzes auch im Land Berlin.

§ 35

(Inkrafttreten)

Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr
Vom 4. Mai 1983

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 28 Abs. 3 zuletzt durch § 24 des Gesetzes vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608, 2902) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 18. Juli 1977 (BGBl. I S. 1308), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Februar 1981 (BGBl. I S. 272), erhält folgende Fassung:

„2. in den von den §§ 44 a und 45 AWW erfaßten Bereichen des Dienstleistungsverkehrs.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Mai 1983

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Gebührenverordnung – Geflügelfleischhygiene (GFIGebV)
und der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung (GFIUV)**

Vom 4. Mai 1983

Auf Grund des § 7 Abs. 5 Nr. 1 und des § 33 Abs. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1982 (BGBl. I S. 993) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen bei der Durchführung des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 897), geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1150), wird in ihrer Anlage wie folgt geändert:

1. In den Nummern 1 und 2 werden die Worte „Schlachtbetriebes oder Verarbeitungsbetriebes“ durch die Worte „Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes“ und die Worte „Schlacht- oder Verarbeitungskapazität“ durch die Worte „Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungskapazität“ ersetzt.
2. In den Nummern 3, 4 und 5 werden die Worte „eines Gefrier- oder Kühlhauses“ durch die Worte „einer Gefrier- oder Kühleinrichtung“ ersetzt.
3. Die Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. a) Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und Transportschäden nach § 7 Abs. 2 Satz 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes, Untersuchung der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung nach § 7 Abs. 4 des Geflügelfleischhygienegesetzes einschließlich der Überwachung des betreffenden Schlachtbetriebes nach § 5 des Geflügelfleischhygienegesetzes sowie Untersuchung von Geflügelfleisch in Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben nach § 7 oder § 15 des Geflügelfleischhygienegesetzes, die in räumlichem Zusammenhang mit einem Schlachtbetrieb stehen

in einem Betrieb je Arbeitstag bei einer Untersuchungsmenge

von höchstens 10 Wochen alten Hühnern und Enten, 20 Wochen alten Gänsen und 30 Wochen alten Puten

bis 5 000 kg	0,03 DM je kg Schlachtgewicht
über 5 000 kg	0,02 DM je kg Schlachtgewicht

bei anderem Geflügel als dem vorgenannten	
bis 5 000 kg	0,04 DM je kg Schlachtgewicht
über 5 000 kg	0,03 DM je kg Schlachtgewicht
Mindestgebühr	10,- DM.

- b) Untersuchung des Geflügelfleisches in Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben nach § 7 oder § 15 des Geflügelfleischhygienegesetzes, die in keinem räumlichen Zusammenhang mit einem Schlachtbetrieb stehen
- | | |
|--|------------------|
| bei einer täglichen Untersuchungsmenge | |
| bis 5 000 kg | 0,03 DM je 10 kg |
| über 5 000 kg | 0,02 DM je 10 kg |
| Mindestgebühr | 15,- DM.“ |

4. Die Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Wartegebühr nach § 33 Abs. 2 Nr. 14 des Geflügelfleischhygienegesetzes bei Amtshandlungen im innerstaatlichen und innergemeinschaftlichen Handelsverkehr sowie im Handelsverkehr mit Drittländern je angefangene halbe Stunde

15,- DM.“

Artikel 2

In der Verordnung über die amtlichen Untersuchungen des Schlachtgeflügels und des Geflügelfleisches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1976 (BGBl. I S. 3077), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I S. 373) erhält Anlage 1 Abschnitt IV Nr. 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Der amtliche Tierarzt hat das frische Fleisch darauf zu überprüfen, ob es die vorgeschriebene Kennzeichnung aufweist.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Geflügelfleischhygienegesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Mai 1983

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
19. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 910/83 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Tiere außer jungen Kälbern	20. 4. 83	L 101/12
19. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 911/83 der Kommission zur Einfügung weiterer Übergangsmaßnahmen in die Verordnung (EWG) Nr. 789/83 hinsichtlich der Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Trauben	20. 4. 83	L 101/13
18. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 919/83 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3534/82 zur Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 hinsichtlich der Anwendung einer ermäßigten Abschöpfung für bestimmte Käsesorten	21. 4. 83	L 102/1
18. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 920/83 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Äpfel für Juni 1983	21. 4. 83	L 102/2
20. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 933/83 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2192/82 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	21. 4. 83	L 102/25
21. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 947/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3434/82 zur Verlängerung der Einlagerung bestimmter Mengen getrockneter Weintrauben und getrockneter Feigen aus Beständen der griechischen Einlagerungsstelle über das Ende des Wirtschaftsjahres 1981/82 hinaus	21. 4. 83	L 104/16
Andere Vorschriften			
15. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 893/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 593/83 hinsichtlich des Systems der differenzierten Bezahlung der Milch nach ihrer Qualität	16. 4. 83	L 97/22
15. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 894/83 der Kommission zur Festsetzung der ab 18. April 1983 geltenden Ankaufspreise für Tierkörper und halbe Tierkörper bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor	16. 4. 83	L 97/23
15. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 895/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Farbpinsel, ähnliche Pinsel und Bürsten der Tarifstelle 96.01 B ex III, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	16. 4. 83	L 97/26
15. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 896/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Chloride des Ammoniums der Tarifstelle 28.30 A I, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	16. 4. 83	L 97/27
15. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 897/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Messer der Tarifstelle 82.09 A, mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	16. 4. 83	L 97/28

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
28. 3. 83 Verordnung (EWG) Nr. 899/83 des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 hinsichtlich der Bezeichnung der Waren, die auf einzelstaatlicher Ebene teilweise mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen	21. 4. 83	L 103/1
18. 4. 83 Verordnung (EWG) Nr. 905/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2940/81 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Paraxylol (p-Xylol) mit Ursprung in Puerto Rico, den Vereinigten Staaten von Amerika und den amerikanischen Jungferninseln	20. 4. 83	L 101/1
18. 4. 83 Verordnung (EWG) Nr. 906/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2761/81 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf o-Xylol (Orthoxylol) mit Ursprung in Puerto Rico und den Vereinigten Staaten von Amerika	20. 4. 83	L 101/4
28. 3. 83 Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiung	23. 4. 83	L 105/1
19. 4. 83 Verordnung (EWG) Nr. 925/83 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	21. 4. 83	L 102/11
19. 4. 83 Verordnung (EWG) Nr. 926/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, roh oder gebleicht, der Warenkategorie Nr. ex 3 (Kennziffer 0033), mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	21. 4. 83	L 102/14
19. 4. 83 Verordnung (EWG) Nr. 927/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Gewerbe aus synthetischen Spinnfasern, roh oder gebleicht, der Warenkategorie Nr. ex 3 (Kennziffer 0033), mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	21. 4. 83	L 102/16

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,80 DM (3,- DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1982 – Format DIN A4 – Umfang 392 Seiten

Die Neuauflage 1982 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1982 – Format DIN A4 – Umfang 460 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 26,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.